Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

Berausgegeben

bon Efcher und Ufterl,

Mitgliebern ber gesetigebenden Rathe ber belverischen Republit.

Band III. No.

XVI. Lugern, den 23. Juny 1799. (5 Messidor, VII.)

Befetgebung. Großer Rath, 2 Dlerg.

(Fortfebung).

Befching uber Methen der öffentlichen Beamten-einzelne Maagregeln bestimmen konnen. Schlumpf Wohnungen in Lugern.

allgemeine Baukommission, kann aber nicht unbemerkt lassen, daß wenigstens keinen Begrissen zusolge das Direktorium sich sehr irrt, wenn es glaubt, daß die ienigen Bauunkössen, welche in von der Nation sehr theuer gemietheten Privathäusern statt hatten, von der Nation getragen werden müssen, indem er sich nicht erinnert, daß die Gesetzgebung je Bewilligung zu diessen Bauten gegeben habe: Neben dem bemerkt Er, daß die Besetzgebung je Bewilligung zu diessen Bauten gegeben habe: Neben dem bemerkt Er, daß die Bürger zu Luzern das Multipliziren etwas weit trei ben, weil z. B. die Wohnung des Justizsen Krau ein Kind gezeugt hatte, heurathen zu dursen. Man geht zur Tagesordnung.

Ministers letzes Jahr noch 15 Dublonen Miethzins abwarf, und nun auf 100 Dublonen angeset ist.

nun 100 Dublonen ift: Ben einer folchen Behandlung angenommen. benkt Er, werde fich Riemand wundern, wenn bie und da der Wunsch kaut wurde, nach Bern zu gehen, flatt sich diesen übertriebenen Hausmiethen in Luzern Frundzinse zu bezahlen hatte. Man geht zur Tagest unterwerfen: Er stimmt der Verweisung dieser Die Gemeinde Valorbe, im Distrikt Orbe, dieser werschäften Berneister von wünscht von Ginschenken bestenten bestent

Dieser zweckmäßige Vorschläge.

Carrard bemerkt, daß hier die Wohnung des B. Direktor Bans in einem Haus angezeigt ist, welches er wirklich bewohnt, und hoft die Munizipalität werde sich boch nicht die Frenheit herausnehmen solche willkührliche Ausweisungen und Abänderungen in den Wohnungen zu treffen. Er stimmt der Verweising an die Kommission ben, welche angenommen wird.

Radmittage. Gibung.

Die Gemeinde Salbhof wunscht mit der Gemeinde Walterswoll im Canton Bern in eine Pfarrey vereinigt zu werden. Und er werth fodert Bermei-fung and Direttorium, weil wir nur allgemeine nicht will der Bitte entsprechen, wenn feine grundlichen Escher fodert Verweisung dieser Sotschaft an die Einwendungen gemacht werden. Frerz folgt. Kuhn allgemeine Baukommission, fann aber nicht unbemerkt nicht Anderwerth ben, dessen Antrag angenommen

abwarf, und nun auf 100 Dublonen angesetzt ist. Ueberhaupt hosst Er werde die Baukommission diese Botschaft in reisse Berathung ziehen, und ersparende Vorschläge darüber zu entwerfen wissen.

Bmur wundert sich auch über diesen Ausschlag einer Hausmiehe die Ehedem 15 Dublonen war, und und Gemeindgut sessesche sind. Dieser Antrag wird und Emeindgut sessesche sind. Dieser Antrag wird und Emeindgut sessesche sind. 46 Burger von Manet, im Canton Burich, fpre-

Die Gemeinde Orbe im Leman, winfcht Aus-

nommen.

Die Gemeinde Romont, im Canton Fryburg,

Magt über Aufhebung ber Chehaften, munfcht von Ruhn ben, beffen Antrag angenommen, und in bie einigen Gemeind-Auflagen befrent zu werden, und einen Rommiffion geordnet werben: Carrard, Rellftab Bothen bergubehalten. Auf Brones Antrag wird derlund Steinegger. erste Theil der Kommission, und der zwente dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Cambermont, im Distrikt Schaden vergrößern wolle. Die Birschrift wird dem Miken, und daß die Gemeinden die Bogtssachen bestichter, und daß die Gemeinden die Bogtssachen bestoren Weigerin Mener, gebohrne Zur Gilgen von sorgen können. Eust ver Tagesordnung, weil Luzern, sodert daß eine eingegebene Bitschrift, um hierüber schon Gesetze und Beschlüsse vorhanden sind. Bewbehaltung einer Leibrente, der Berwaltungskams Diefer Untrag wird angenommen.

ber ehemablige Baron von Roll, B. Kilchberger, in Bern cher angenommen wird. von der Schmidten-Zunft statt im Leman in Roll vergelbstaget werde. Euftor fodert Berweisung ans Direktorium. Ruhn folgt, obgleich diese Bitschrift einige unrichtige Angaben enthalt.

Weber folgt, obgleich er nicht weiß warum noch Zunfte vorhanden fint. Der Antrag wird ange-

nommen.

Der Burger Sibold, von Bern, klagt wider Gewaltthatigfeit bes B. Unterftatthalter Stubers. | Labhardt erbalt ein: Urlaubsverlangerung von Ruhn fodert Tagesordnung oder Bertagung bis fich 4 2Bochen. Stuber auch ben uns gerechtfertigt habe. Schlumpf Pellegrini fagt daß ber B. Xaver Amrhyn folgt dem letten Untrag Ruhns, und fodert eine Rom- mit Schmerzen vernahm, daß er auch unter diejemiffion gur Untersuchung diefes fur die Frenheit der nigen gezählt werde, welche ihre Saufer um eine über= Burger nicht unwichtigen Gegenstandes. Euftortriebene Miethe austeihen, inbeffen er den schriftlichen denkt wir konnen und nicht mit folchen Gegenstanden Beweis vorlegt, daß er die Bestimmung des Preifes befassen, und fodert Tagebordnung. Weber folgt gang seinem Miethemann, dem B. Direktor Glapre, Custorn. Suber dentt, da wir die Constitution überließ. — Er begebrt dag diese Schrift an die bewachen follen, so muffen wir die Klage durch eine Kommission gewiesen werde. Kommission untersuchen. Des loes bemerkt, daß sich Sibold an bas Direktorium ju wenden hat, und erft aber, daß Amrhyn eben fo auf der Tabelle fiehe. wenn er hier keine Gerechtigkeit erhalt, kann er fich Zimmermann und Schlumpf folgen. wenn er hier keine Gerechtigkeit erhalt, kann er sich Bimmer mann und Schlumpf folgen. Bimmer mann und Schlumpf folgen. Grengler will ihn aus der Liste der theuren er stimmt also der Tagesordnung ben. Zimmer Jäuservermether für die obersten Gewalten, ausstreichen. Muhn folgt Gysendörfern und sagt, daß er nicht Folgen wegen für wichtig an. Dieser Antrag wird der einzige sen der so uneigennüßig handelte; er wisse angenommen und in die Kommission gegednet. Ou ber bes Stettbalten Wittimann und den Caurt angenommen und in die Rommiffion geordnet, Suber, daß es ber Statthalter Ruttimann und ber Saupt-Rubn und Fiert.

Burger Martin Baumgartner, im Diffritt mertung wird an die Kommiffion gewiesen. Maltere, fodert Antheil an den Gemeindegutern, welche er verlohren hat, weil fein Bater eine Frau fion einen Brief bes Finanzministers an die Kommiffion heurathete, die nicht das Mannsrecht befag. Schlumpffüber Die Bauten der Regierung vor, worinn er bewill dieser Bitschrift sozieich entsprechen, weil sie ganz gehrt einige schon angesangene Verbesserungen in der billig sen. Fierz sodert eine Kommission um den ihm angewiesenen Wohnung beenden zu dursen, welstegenstand sogleich im Allgemeinen zu behandeln. ches sur den Dienst der Kepublik höchst nothig sen, Eust ver folgt Fierz. Weber slimmt Schlumpf und die Summe von 600 Livres nicht überseigen bew. Kuhn bemerkt, das wir nicht rückwirkende soll. Er trägt an, diesem Begehren zu entsprechen. Gesetze machen können, und siedert eine Untersuchungs. Kuhn sagt', der Finanzminister ist einer jener Kommission Schlumps her Kalum feinen Kreuser

Die Bemeinde Soch borf, im Canton Lugerne flagt dag fich die Pfarrgemeinde Rothenburg zu ihrem

mer übergeben werde, weil fie aus den Lugerner Ge-Die Gemeinde Montreux macht ein gleiches meindegutern bezahlt zu werden hoft. Weber fodert Begehren, und man geht ebenfalls zur Tagesordnung. Berweifung an Die hierüber niedergefeste Kommiffion. Burger der Bemeinde Roll im Leman flagen, daf Rubn und Schlumpf folgen diefem Antrag, wel-

Am sten Mary war feine Gigung.

Groffer Rath ,4. Marg.

Prafident: Bergog von Effingen.

Gufendorfer unterftutt diefen Antrag, verfichert

mann Schweizer gleich gemacht haben — Diefe Be-

Bimmermann legt im Ramen der Baufommifs

Commission, Solumpf beb. urt. Secretan fimmt patriotifchen Manner, Die der Ration teinen Kreuger

shne Roth ausgeben. Ich begehre] daß seinem Be-jangezündet fondern unauslöschlich gemacht haben?

Burger Reprafentanten!

Gute Gesetz gründen die Wohlfahrt der bürger- men! sie sind alle sür die künstige Glückseligkeit des lichen Gesellschaft. Die strenge Vollziehung der Gesetz Vaterlands wichtig, sehr wichtig! in dem Verhältnisse sicher diese Wohlfart. Wo diese Bedingungen sehlen, wichtig, in welchem sie zu ihrem Endzweck wirksam artet die Gesellschaft aus, und weicht von ihrem Zwecke sind. Ihr Zweck ist, Sittenverdesserung, Ausklärung, zurück. Und doch, B. R. ist mit ihnen nicht alles Patriotismus, Wohlstand und Wohlthätigkeit. richtig. So unumgänglich nothwendig sie sind, eine Gine der wirksamsten, wichtigsten, nach den Schwaften vor dem Kredsschritte zu bewahren, so un- sen die nürtlichen der Wolfschaft. genügsam find sie, das Bolt aus dem gewöhnlichen ift die Stiftung der Boltsfeste. Schneckengange zu bringen, seine Annaherung zum Boltsfeste! Burger Kollegen! Der Genius der Biele zu beschleunigen. Wohl stellen sie den Staats Menschheit segnet ben Mann, welcher das erste stiftete! torper auf die Beine, nahren ihn, erhalten ihn ge-Der Mann hatte gewiß einen großen Geift und ein fund, aber sie bringen ihn nicht vom Fleck, sie noch größeres herz! Gesegnet sen seine unbekannte beschleunigen seinen Wachsthum nicht, erregen seine Asche! Bolsfeste, ich fepre ein Fest im Geiste, wenn Lebenskraft nicht. Das heißt, fie geben ihm nicht ich überlege was fie werden konnen, wenn fie zweck-Sitten , nicht Bemeingeift , nicht Baterlandsliebe. maffig eingerichtet werden. Dicht Print, nicht Barm, Frren wir nicht? Saben Die Gefete feinen Ginfug nicht Leichtfinn, nicht Ueppigfeit, nicht Schwelgeren, darauf? Können sie nicht die Hindernisse aus dem zeichne den Festrag vor den gewöhnlichen aus! das Wege räumen, Anlas zu ihrer Entwickelung geben, ist der Hossestellt, welche die Fürsten seperten, oder sie in ihrer Bahn leiten, in ihrem Gange befördern? ihren Stlaven zu sepern gaben, um sie noch tieser D ja! das können sie. Sie sollen es, und Sie sind derab zu würdigen. dazu nothwendig. Wenn die Gesetzgeber Necht und Das Wesen der Volksseste ist Wichtigkeit, Zweckschicht ausgetheilt und vorgeschrieben haben, so soll mäsigkeit, Würde, Herzlichseit, Freude! diese Triebseder der gesellschaftlichen Vervollkommnung Der Anlas des Festes muß für die ganze Nation ihr hauptaugenmerk fenn. Wir fagen alfo nur, mit intereffant, jedem Burger heilig fenn. Die Fenerlichben Gefeten allein ift nicht alles richtig, fie allein keiten muffen nicht leeren Schall und bedeutungslosen geben fie nicht. Aber machtigen Einfluß haben fie Anblick gewähren, von welchen in der Seele nichts Darauf! sie schüben die Reinheit der Sitten, sie un- jurudbleibt. Sie mussen einfach, geschmachvoll und terstützen die Aufflarung, sie ermuntern durch Beloh- ihre Pracht der Majestat des Volles angemessen und nung gur Tugend, fie ehren vorzüglich die erste aller dem Nationalcharafter angepaft fenn. Tugenden, den Patriotismus, ich fage die Baterlandsliebe.

volltommung, alle Berbindungen fur Gemeingeift, alle Jugend erweden, Die & jubenthrane in ben Augen ber Bolfer für Baterlandsliebe, und wohl vorzüglich das Mutter fie ruhren ! Belvetische!

Benfpiel der Befengebungen freper Bolter vor euch, schlaffen bestärken, und die Knaben von Seldenthaten ber Griechen, Romer, Franken nicht unbenugt taffen. traumen. Alle Claffen muffen nach und nach Gegen-

gehren mit Urgenz entsprochen werde. Dieser Antrag Wollt Ihr, daß jeder rechtschaffene Beise sich in Euwird angenommen.
Huber erstattet folgenden Rapport, dessen Dring- wissen sage und gestehe, Ihr gebt der Republik die lichkeit beschlossen wird.

Buber erstattet folgenden Rapport, dessen Dring- wissen sage und gestehe, Ihr gebt der Republik die lichkeit beschlossen wird.

Boll Ihr, daß jeder rechtschaffene Beise sich in seinem Gestellteit beschlossen wirsen.

Buber erstattet folgenden Rapport, dessen Dring- wissen sage und gestehe, Ihr gebt der Republik die beste Regierung die ench möglich ist und macht das Vost so glücklich als Ihr könnt? Richtet gute Nationals Stiftungen ein.

3. Gefetgeber! Laft und feine berfelben berfau-

Sie muffen den Beift unterhalten, das Berg erheben, die Meinungen verähnlichen, die Gemuther zusammen Alle Menschen find empfänglich für fittliche Ber-schmelzen. Das zufriedene Lächeln der Bater muß die

Der nicht unbedingte hofnung gebende Blick des Ihr Gefengeber biefes fregen Boltes, borft bas Mabchens muß ben Jungling in feinen groffen Ent-Es ist Euere Psicht wie sie, mit guten Geseigen gute stand, alle bald Zuschauer, bald Selbstandelnde seyn. National-Stiftungen zu verbinden.

Bollt Ihr das nothwendige, nicht nur mit dem werden. Selöst das Gewissen soll Theil daran haben. nühlichen, auch mit dem angenehmen verdinden? Mit Gottesverehrung soll sich das Gemüth aller Bürswollt ihr die Revolution auf Moralität und Beisheit ger am Aufang des Tages sammten, und zu jedem gründen und mit Bolksglück beschließen? Wollt Ihr erhabenen Geschließen. Der große menschenverdas heilige unsichtbare Feuer der Frenheit nicht nur bindende Gedanke, das wir alle Kinder eines Gottes

and, foll tiefe Wurzeln in den Bergen afler verschief benen Glaubensgenoffen schlagen , daß die spaten Nach-kommen , wenn Oligarchie und Anarchie vom Erdift, reif feyn mogen, mehr als Boltsfeste, Feste der das Nationalfest vom 12ten April betreffend, ange-Menschheit zu fevern.

Un den Volksfesten muß das Alter geehrt, die Jugend ermuntert, das Verdienst belohnt, die Tugend gepriesen, das Volk belehrt, die Bürger verbrädert

und aller Menschen herz erfreut werden.

Welche Wirkung muß die Wahrheit, die reine Wahrbeit nicht machen, auf unfer zur Frenheit schon lange, Bolt! Wenn fie fo an fein Berg in fein Gemuth tommen kann? Belche Wirkung auf unsere nachste Rach-kommen, wenn ihr so jede Burgertugend gur Leidenfchaft gemacht, für jedes Lafter Berachtung eingenflangt wird? Auf welchen Gipfel ber Begeisterung tonnen folche Stiftungen nicht helbenmuth und Baterlands Liebe treiben, ben einem farten, tieffühlenden, fittlichen Bolke, wie die Schweizer find! Konnen wir lichkeit der Bolfeversammlungen innig überwiesen, den und ihrer Unabhangigkeit gefevert werden. Munsch in der Geele fühlen, unser ganges Bolt verfammlen ju tonnen.

Unmöglich ist frenlich die Erfüllung folch eines befinden, drey Vorbereitungefchuffe gethan werden. Bunfches, er muß ber Begeisterung vergeben werben, denn als Ideal leitet er uns, auf Grundfage, follen Freudenschuffe geschehen, alle Glocken geläutet welche die überlegteste Freystaatsklugheit mit Benfall werden, und an allen schicklichen Orten die Nationalaufnehmen muß. Remlich die Boltsfefte, muffen all- Farben weben. gemein in der gangen Republit fenn , und teine befonbere dorfen vom Gefet erlaubt werden, und diefe Sefte die Umftande erlauben, find alle Glaubensgenoffen ber muffen in allen Gemeinen zu gleicher Zeit und auf verschiedenen Religionen eingeladen, einem dem Anlaffe eine so ähnliche Weise geseyert werden, als es die anpassenden Gottesdienste benzuwohnen. Umstände zulassen, und der Unterschied soll nur im 5) In dem Hauptorte der Republik wird sich der Neusseren der Feyerlichkeiten statt sinden. In dieser große Rath um acht Uhr zu einer seperlichen Sitzung Rücksicht darf auch der Gesetzgeber, in Ausstellung seis versammeln. In derselben wird der im vorigen Jahre

foll diefe der Regierung überlaffen.

Was den Tag bes 12ten Aprils insbesondere anbetrift, fo hat Enere Rommission geglaubt, daß bey den turge und passende Reden halten. bem Feft ber einen untheilbaren Republit in Ihrer ietigen Lage vormerklich auf ihre tapferen Bertheidiger len, und feverliche Sigung halten, wie ber große Rudficht zu nehmen fen , und hat deswegen die helvetische Rath. belbentugend jum Brautigam bes Feftes gemacht.

überhaupt, sowohl als die seines Schatzes insbeson- werden. bere erwägend, legt Euch Euere Kommission, über die 8) Um zwolf Uhr sou das Vollziehungs-Direktorium Feper des inten Aprils, folgenden Entwurf eines Be- die Feperlichkeit begehen; sein Prasident wird den in schlusses por:

Der groffe Rath an ben Genat.

Der große Rath, nachdem Er feine Kommission boden verschwunden und Nomocratie überall eingeführt über die Vollziehung des Gesetzes vom sten Hornung,

bort,

In Erwägung, daß am 12ten April von ben Stelle vertretern des Bolfe, Die Einheit, Untheilbarfeit und Unabhangigkeit der helvetischen Revublik proflamient und die reprafentative Verfassing in Thatigfeit gebracht und diefer Tag zu einem beständigen Rationalfeste eingefeit murde.

In Erwägung, daß fie der beste Anlag sind, Berdienst zu belohnen, Tugend zu ehren und Vaterlands-

Liebe fortzupfangen.

In Erwägung, daß fie mit Geschmack, aber einfach, ohne große Unkosten, wurdig und frolich sollen gefepert werben.

Bat nach erklarter Urgen; befchloffen:

1) Den 12ten April foll in allen Gemeinen Selanders, als ben diesen Betrachtungen, von der Rutz- vetiens das Fest der einen und untheilbaren Republik

> 2) Am 11ten des Abends nach Sonnenuntergang. sollen in den Gemeinen, wo sich Artillerie-Stude

> 3) Den 12ten Morgens ben Aufgang der Sonne,

4) Ungefahr eine Stunde hernach, ober wie es

ner Bestimmungen, nicht zu umständlich feyn, fondern fure Baterland gefchehenen ansgezeichneten Thaten, ehrenvolle Meldung geschehen.

Der Prafident und einige andere Mitglieder mer-

6) Der Senat wird sich um gehn Uhr verfamm-

7) Es soll ein ausgezeichneter Ehrenplatz für die Bon Diesen Grundfagen überhaupt, mit Diesen fremden Minister, im inneren bender Rathsfale Wesinnungen belebt, und die Umstande des Staates bereit fenn, und diefelben zu den Sitzungen eingeladen

> 8) Um gwolf Uhr foll bad Bollgiehungs-Direktorium Thatigfeit gefesten Baterlandsvertheidigern die Fahnen offentlich überreichen. Die übrigen Umffandlichkeiten

9) In der ganzen Republik soll die Jugend, welche zu einem Gottesdienst zwingen; allein welche Religion im Fall ist, die Wassen zu empfangen, sie diesen Tag wir auch ausüben, beten wir den gleichen Schöpfer an. offentlich empfangen, nachdem die Greise über 60 Jahre, Schlum v f will noch den Zusatz benfügen: oder ke werden vor dem Altare des Baterlandes niederge-wie es die Umstände erlauben. Diefer Antrag wird legt haben.

- 10) hernach treten schone, gesittete Madchen in eeinkichem einfachen Anguge hervor und biethen Blumentranze und Straufe ben funftigen Siegern an.
- 11) Die Knaben erfcheinen beunt Keste in Kener-Meidern von ihren Lehrern begleitet.
- 12) Das wurdige Alter und Burger Die fich im Die andern Gewalten verfpathet. verwichenen Jahre durch vorzügliche Thaten fürs Vaterland ausgezeichnet haben, erhalten Ehrenplage amsden S. Feste.
- 13.) In den Gemeinden wo grobes Gefchut vorhanden ist, sollen Salven geschehen. Die bewaffnete Manschaft erscheint in den Waffen. Die offentliche Darum wunschte er, daß nur ber Prafident rede. Beamten in ihrem Coftume.
- fregem himmel begangen werden.
- 15) Das Fest foll, fo es die Umstånde begunftigen, fepern. Will man aber den Artifel nicht annehmen, mit Musit und Gesang belebt, und mit froblichen so stimme ich zur Vertagung. Tangen beschloffen werden.
- 16) Die nabern Bestimmungen find ber Berfugung des Vollziehungs = Direktoriums überlaffen.
- 17) Manner ohne Burgerfinn, Weiber ohne Gittfamteit, feige Junglinge und ungerathene Rinder dorfen das Wort zu gestatten. zu Sause bleiben.
- 18) Diefes Gefet foll fogleich gebruckt, in ber abfaffung. Es fen bann weber ju viel noch ju wenig. gangen Republik bekannt gemacht, und wo es nothig ift angeschlagen werden.

figen Vorschlag. Der 12te April ift ein Tag derigu Gunsten von einzelnen Gliedern zu machen. viele Bunden beilte, auf den wir alle mit Freuden, jurud feben, weil er und ju einem Bolt machte. iten Abends werde ein Prafibent ermablt; er werde Er ift nabe - ich begehre daß bas Gutachten Artitel alfo nur aus dem Stegreife reden. Es fen aber noweise behandelt werde.

Die Is weise Behandlung wird erkennt.

Die Art. 1, 2 und 3 werden fogleich augenommen. Art. 4. Schlumpf fagt: mit der Sache bin ich

ben Orten wo mehrere Religionen und nur eine Rir- Man werde nur mude.

Duber fagt: Der Rapport ift nicht auf die flei- fident und einige Glieder. " nen Gemeinden besonders berechnet, und man mug uch nicht an die Minute binden; man darf auch nur Das Wort: ungefähr hingujegen. Ueberhaupt bestimmt 15 und 16 werden ohne Ginwendung angenommen.

für daffelbe find feinen eigenen Berfügungen überlaffen. biefer Artikel nur ein freges Feft, benn nie wird man

angenommen.

Urt. 5. Marcacci will jebem Mitgliebe erlaus ben feine Empfindungen an ben Tag ju legen. Et wünscht, daß es hieße, der Prasident und andere Mitglieder.

Suber will wenigstens fagen : einigle Glieder, fonst wenn man in Enthusiasmus tomme, fo wurden

Anderwerth unterftust aus dem gleichen Grunde

Fiery findet, daß einige Glieder ihre durchtriebene Beredsamkeit an diesem Tage zeigen mochten; allein alle gelehrten Glieder konntent boch nicht reden, und

huber glaubt es habe alle Tage Gelegenheit ge-14) Die Feverlichkeiten sollen so viel möglich unter er an diesem Tage nicht gelehrte, sondern Herzenstem himmel begangen werden.

15) Des Fest soll so as die timberde keringiere

Cuftor unterftitt den Artitel.

Weber folgt Fierz. Der Prafibent fen bas Des gan der gangen Versammlung, und fühlen fich denn einige Glieder gedrungen ihre Empfindungen auszudrucken, fo hangt es von der Versammlung ab ihnen

Carrard unterftust die von huber vorgeschlagene

Marcacci fagt: Weil es die Zeit nicht erlaubt, daß alle Glieder reden konnen, fo stimme ich Fiers Ruhn dankt der Kommission für ihren zwedmassben, denn es ift den Grundsagen zuwider, Ansnahmen

> Suber vertheidigt nochmals feine Meinnng. Um thig daß die Reden überdacht werden, da fie mahr-Scheinlich gedruckt werden, und barum werde der Prafident kurg fenn.

Billeter folgt Fierg. Er habe in Frankreich denn muffen Berfügungen getroffen werden, wegen Rede in Entzuden gerieth, und ben der letten einschlief.

Suter unterftust hubers Abfaffung, "ber Pras

a Canadana a Constitution of the value of the

Dieser Antrag wird angenommen. Die Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,

Art. 17. Suter. Ich habe nicht viel bawider gulfälligkeit verfett werden konnte, nach Lugern gurud, fagen, allein der Gesetzgeber foll befehlen, und darum fo ward mein Schmerz über die Trauerfzene, von

ber ein Sittengericht errichtet werben, und es fen nurlich horen mußte, gegen mich geführt wurden, und eine Anzeige, daß man die Tugend lobe und ehre, von folder Art find, dag ich es mir billig zur Pflicht und das Lafter verachte.

Egg v. Ell. will den Artifel als zwecklos aus-

laffen.

Schlumpf sagt: Ich nicht, mir ift dieser Artikel

der liebste, und ich unterstütze hubern.

das Fest volkreicher senn werde.

Der Artifel wird angenommen.

begehrt die Urgeng, Die fogleich erklart wird.

Un den Senat.

Muf die Einladung des Vollziehungs : Direktoriums

bom 18ten hornung

In Erwägung, daß zufolg den durch das Gefets vom 21ten Dezember 1798 aufgestellten Grundfagen Diefen Gegenden mich perfichert hatten, daß alles in Die öffentlichen Untläger den Advotaten-Beruf in ihrem

betreffenden Bezirk nicht ausüben konnen. In Erwägung, daß die haufigen Arbeiten der Gerichtschreiber nicht erlauben, daß fie einen andern

Beruf daneben treiben,

hat der große Rath nachdem er die Urgenz er-

flart, beschlossen:

Es find von dem Advokaten - Berufe nebst den in dem Gesetz vom 21sten Dezember 1798 verzeichneten Beamten fernere ausgeschloffen :

1) Der öffentliche Untlager ben dem oberften Be-

Bericht in feinem Ranton.

2) Die Gerichtsschreiber in der gangen Republif.

4) Gegenwartiges Gefet foll gebruckt, in gang Helvetien bekannt gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Lugern ben 4ten Mary 1799.

(Die Fortsetzung im nächsten Stuck.)

den mit der Rechtfertigung des Burger einige Schuffe in der Ferne gehört wurden. -Senator Redings, der fich jufalliger

Lage, in Die jemale ein Mann durch die fatalefte Bu- fo gut fie tonnten, und ce fielen gwifchen ihnen und

begehre ich, baff es heiße fie follen zu Saufe bleiben der ich mich entfernt batte, noch burch bie fo uner-Suber vertheidigt den Artifel. Sonft mußte vor-warteten als frankenden Reden vermehrt, die, wie mache, mich gegen dieselben öffentlich zu rechtfertigen. - Ich hoffe dieser Pflicht durch die bloge, ungefun-Stelte Ergablung der Thatfachen Genuge gu leiften.

Ich reiste den 24sten Aprill dringlicher Familien-Angelegenheiten halber nach Schwy; ich entschloß Desloes folgt, auch noch aus dem Grund, weil mich um fo eher zu Dieser Reise, als ich zugleich das Bergnügen hatte, Die Gattinn des Br. Reprafentanten Webers dorthin zu begleiten; ich nahm keine andere Underwerth legt folgendes Gutachten vor, und Rleidungeflucte mit mir, ale ein einziges Semd und mein Nachtzeug, ungeachtet ich nicht das mindefte von Kleidung mehr in Schwyz vorräthig habe, wie es der genaueste Untersuch meines Sauses beweisen wird; denn ich war fest entschlossen, auf das spateste am Sonntage wieder nach Lugern zuruckzuschren. Ich reiste um fo forgenlofer, als turg vorher Leute aus meinem Baterlande ruhig fen.

So gang ruhig fand ich es aber boch ben meiner Ankunft nicht. Unwillen und verschloffene Wuth war auf vielen Gefichtern lesbar. Allgemein war man beforgt, dag ben einer allenfalls vorkommenden gemaltsamen Truppenaushebung sich weber schreckensvolle Ereignisse zeigen wurden. — Laut genug war ben dem Landvolke die Aeufferung, daß es eher Alles wagen wurde, als Leute gewaltfam ausheben zu laffen.

Ben dieser Stimmung des Bolts ward auf einmal richtshof in der ganzen Republik.

2) Der öffentliche Ankläger ben dem Kantons in nermandeln. Dieser nichtliche Befatzung der Befehl ausgestellt, innert wenigen Stunden das ju verwandeln. Dieser plotsliche Befehl hatte freglich die Beforgniffe des Voits über eine nahe Truppen= Aushebung fehr vermehrt. Indeffen war man boch noch weit entfernt, je einen Auftritt ju vermuthen. Um Samftag, ben 27sten April, mar noch alles in und um ben Flecken gang ruhig; und die Ginwohner deffelben legten fich, ohne die mindefte Gorge, ju Bette.

Schon hatte ich mit bem Br. Beroldinger die Umfandliche Darstellung der neuerlichen Er- Unfalten getroffen, morgens in feiner Gesellschaft eignisse im alten Kanton Schwyz, verbun- nach Luzern zu verreisen; als um 4 Uhr in der Fruhe

Dadurch aufgeweckt, fab man von verschiedenen Weise in eben dem Augenblicke im Bater, Seiten ber Bauren in hirthemdern, bewaffnet gegen lande befand, wo diese betrübten Austritte den Flecken anrücken; die Vatrouille der franklichen Besatzung gab auf einen Trupp dieser Bauren, der ihr begeguete, Feuer. Die franklischen Soldaten ka-Kann war ich von Schwyz aus der gewaltsamsten men auß den Häusern, sammelten sich die und da, ben Bauren verfchiedene Gefechte, das heftigfte aberlnoch anwefenden Seamleten werben mit ber Zeit be

folgung der Franken abzuhalten.

bon Bauren, auf die fie fliegen, hie und da zu blutigen ober dem Bolfe die Bertheidigungsanftalten auf den Gefechten. Viele Franken retteten fich bennoch nach Fall bin zu migrathen, ber wurde Mistrauen, Wuth Brunnen , und auf die Schiffe; indem fie ihre Be- und Bergweiffung , und alle ihre fürchterlichen Folgen wehre ins Waffer warfen. Einige wurden noch am aufs außerste gebracht haben. Man mußte bem Bolte Bord gefangen, und nach Schwy; geführt, ohne daffversprechen, Diese Bitte an das Direktorium gelangen thnen einiges Leid zugefügt wurde. Die Bauren, ju lassen, um fernere, noch ungludlichere Auftritte zu welche den Angriff auf den Flecken und gegen die verhuten. Der Burger Unterstatthalter, die Glieder Franken gemacht hatten, versicherten nachher, daß ihre der Berwaltungskammer, von der gutgemeinten Ab-Abficht einzig dahin gegangen fen, Die Franken zu ent-ficht Diefes Benehmens überzeuget, murkten felbft zu waffnen, ober zu verjagen, und daß teiner aus ihnen biefem einzigen moglichen Rettungsmittel mit. In getodtet morden mare, wenn fie nicht Widerftand ge- alles aber, was von diefem Ausschuff gethan wurde leiftet batten.

Unterdeffen ward in den meiften Kirchsprengeln die scligen Schrittes, und beforgten eine fürchterliche Szene in Privathausern und Spitalern verpflogen, die Efs nach der andern, wenn nicht rechtschaffene Manner fekten der Offiziers, die Kasse des Quartiermeisters auf die irrgeführte Menge ju mirten in Stand gefett gerettet, die noch anwesenden Glieder von den tonftis wurden. - Der größte Theil des Bolts felbft, wie tuirten Autoritaten respektiert, Strome von Burgeres nach einer raschen, unüberlegten That ju gesche-blut erspart, und vom Bolte die Berficherung geges hen pflegt, fieng an verlegen zu werden, und zu em-ben wurde, fich, wenn diefe zwo Bitten gewährt wurs pfinden, daß es ohne weitere Leitung fich nicht mehr ben, übrigens der Regierung ju unterwerfen. gu retten miffe. In diefer Berlegenheit bildete es aus Es war um fo fchwieriger, es auch nur babin gu Den Burgern Altlandamman Schueler, Pfpl und Weber, beingen, als inzwischen Berichte von benen in Ury Landshauptmann Reding, Altstatthalter Abyberg, einliefen, und unser Bolt von jenen aufgefodert murs Salzdirektor Castell, Landschreiber Ulrich und Sutter, de, sich mit diesen eitlen Bedingniffen nicht zu begnus einen Ansschuf, bem es aber groep Bauern aus jedem gen, sondern vereint mit ihnen fur die Biederbehaup-Airchgange zugesellte. Ich ward durch vier bewassnete tung der alten Verfassung ihrer Våter das Aeusserste Manner in meinem Hause abgeholt, um auf dem zu wagen; da zumalen noch aus einigen Gegenden Rathhause zu erscheinen. Sich den Forderungen des des alten Kantons Zug sich Leute angeboten hatten, Bolkes widerseigen, es sich seiber überlassen, und das zu gleichem Endzwecke sich mit ihnen zu vereinigen ze Losungszeichen zu allen Grenelthaten geben, würde jedoch hatte das Volk durch die ernstlichsten Vorstelseines gewesen seyn. Feder vernünstige Mann mußte lungen davon abgeschreckt, die anhin die Vereinigung noch sroh seyn, diese Gelegenheit zu benüßen, um eis auf diesem Fuße von der Hand gewiesen, migen Einsuß auf das Volk gewinnen zu können. Die Indessen hatte man vielen Grund zu besorgen,

Den der Kaferne, vor. 3eugen; was für unseligen Folgen einzig dadurch vor-Auf benden Seiten blieben einige Menschen; meh- gebogen worden sen. Man forderte vor allem aus zeugen; was für unfeligen Folgen einzig badurd vortere wurden verwundet. Die frankischen Goldaten, mit Festigkeit von dem Dite, daß es fich nicht die welche das Gewehr wegwarfen, und um Pardon ba-geringste Ausschweifung mehr erlaube, und erklarte ten, wurden geschont und gerettet; unterdessen meng- ihm, daß man widrigen Falls sich seiner gar nichts ten fich viele gutgefinnte Burger mit Leibs = und Lebens- annehmen, und eher fich auf der Stelle umbringen Gefahr unter das Bolk, um diefes von fernerer Ber-laffen werde. Das Bolk versprach alles; war darauf Wielen gelang es auch, sich nach Brunnen zu reiten, gehoben, und keine hineingeschieft werden sollten. Wer Freylich kam es unterwegs zwischen ihnen und Truppen es gewagt hatte, diefen Bedingniffen zu widersprechen fente bas Bolt ein unbezwingliches Migtrauen.

Eine bemaffnete Menge umgab das Rathbaus, Sturmglocke gelautet. Bon allen Geiten ber ftromte andere bewachten das Vorzimmer ber Ratheffube; oft Das Landvolk in den Sauptstecken. Fürchterlich war drang ein ganzer Schwarm in dasselbe bewaffnet hin-in kurzem die auf dem Platze zusammengedrängte ein. Gleichsam unter gezuckten Morgensternen und Ge-Menge bewaffneter Manner. Diejenigen, welche den wehren mußte ihren Forderungen entsprochen, mußersten Angriff gegen die Franken gemacht hatten, tha-ten die Schreiben verfaßt, dem Volke abgelesen, und ten nun ihrerseits alles mögliche, um das gefammte durch Leute aus dem Bolle felbst denselben angenehm Wolk für ihren Plan und ihre Absich: zu gewinnen; gemacht werden. Ginzig auf diesem Wege gelang es, auf der andern Seite bejammerten alle gutgefinnten daß die gefangenen Franken geschont, in der Raferne Burger die leicht vorher zu sehenden Folgen dieses un-durch ausgesuchte Wachen bewacht, die Verwundeten

baff es endlich zu gleichen raschen Entschliegungen bin-ruckgetrieben wurden. Das Aufsehn, welches dieß geriffen werden mochte; da unglücklicher Beise alle unglückliche Ereignis im Diffritte Schwyz erregte, Gemeinschaft zwischen den Distrikten Urn und Schwyz und die ohne dies schon missiche Stimmung benutzoffen gelaffen mar, und fie fich ihre Plane wechfelfeitig ten einige ausgewanderte Bauren, die in der folgenden Durch Bothichaften mittheilten.

fenden Beamten ben Bunfch erzeugen , Die Regie fandten, um bas Boll zu einem abnlichen Aufftande rung pon ber mahren Lage der Dinge unterrichten gu ju verleiten. Biele burch allerien Borfpieglungen, und

tonnen.

nen. Bürger Verwalter Stockmann fiel auf den Gedan- mit fortgeriffen. den Rauren non dem Bolksausschuß, den Antrag Mancher rechtschaffene Mann von außern Kirchfen, ben Bauren von dem Boltsandichuf, den Antrag ju machen, jemand nach Lugern abzuordnen, um über fprengeln, hatte fich auch einzig in der Abficht guibnen ibre fchriftlich erlaffenen Bitten wenigstens eine mund- gefellt, um fo biel moglich Die Grauel ber Sienen ju liche Antwort zu erhalten. - Das Bolt, unter wel- vermindern. Es ift eine allgemeine befannte Thatfache, chem viele ben talterm Rachbenten über Die Folgen bes bag biefe ehrlichen Leute Die Rettung vieler franklischen gethanen Schritts immer reuiger und verlegener Soldaten bewurtt , und manchem Bermundeten in geworden maren, konnte endlich babin gestimmt wer- der Sige der ersten Auftritte bas Leben mit Gefahr ben, ben Burger Bermalter Stodmann und mich mit bes ihrigen gerettet haben. dem Auftrag zu entlaffen, uns für die nochmalige Go tam durch den Zusammenfluß ploglicher fata-

Br. Bermalter Stockmann und mir, uns aus einer etwas davon vermuthet ober geahndet batte. Mich Lage zu ziehen, die so viel Gewaltsames, so viel wenigstens sollte von jedem dieffalligen Berdacht die Gefahr = und Schreckenvolles hatte, daß es nur der einzige Betrachtung rechtsertigen (wenn auch sonft das

ibnlichen Stellung befunden hat.

Auftritte, wie er mir theils aus glaubwurdigen Be- Schwyg geführt haben wurde, wenn ich folch einen richten , theils als Augenzeuge bekannt ift. Doch Auftritt auch uur von Ferne hatte beforgen konnen. ich weiß wohl, daß noch viele, sonderbar Jene, die Oder konnte wohl jemand Unmensch genug senn, das so gerne jedem Argwohne, jeder Vermuthung Raum Weib seines Freundes der augenscheinlichsten Gefahr in ihrem Bergen geben , benen oft ber bloge Rame auszuselsen, um ein tolles Unternehmen zu bemanteln? schon ein vollgultiger Beweiß ift , Dieser meiner Er- Burde ich aber bann meine eigene Frau und Kinder jahlung taum Glauben benmeffen, oder wenigstens und alle meine Sabfeligkeiten in Lugern guruck gelafimmer noch fagen und fragen werden, wie es wohl fen haben, wenn ich mit einiger Renntnig von fo et moglich gewesen fen, dag ich von diefem Ausbruche nem Plane, und in der Absicht nach Schwyz gegannichts vorher gemerkt, noch geahndet, und warum gen mare, um an fo einem unseligen Beginnen auch ich mich nicht bor bemfelben gurud begeben habe? | nur ben minbeften Untheil gu nehmen? - Burde ich

tritts bekannt ift; und ich bin überzeugt, daß diefe felben einverstanden gewesen mare?

richtung der Rascene, bas Bolt über eine nahe bevor-ich mit der frohen Zuversicht, daß ich hinreichend ben Rebende Truppenaushebung in angfiliche Beforgniffe jedem gerechtfertiget fenn werde, der mich nicht nach versette. Dazu tam noch, daß am Frentage, den dem tauschenden Anschein, mit blinder Leidenschaft : 26ften April, die in dem Diffritte Ury eingeruckten fondern nach der gewaltsamen Lage beurtheilt, in Die frantischen Ernppen von bein dortigen Landvolfe gu-ein fatales Ungefahr mich fturgte.

rest fer Good amorgen. July of the County men pietra Grand in beforceur

Racht jum Borfcheine famen, fich perfonlich in einige Diefe Beforgnig mußte naturlich ben den anwe- Rirchgange verfügten, in andere ihre Unbanger auseinige felbft mit Gewalt zu Diefem unglucklichen Buge

Durch Diefe unerwartete Wendung gelang es bem ner Racht ju Stande, ohne daß man im Flecken nur ienige begreifen tann, ber fich jemals felbft in einer Widerfinnige beffelben nicht aus bem gangen Bufammenhang der Umftande hervorleuchtete), daß ich nicht Das ift ber mabre Bergang Diefes ungludlichen Die Gattinn bes Reprafentanten Bebers mit mir nach 31 Beantwortung Diefer Frage will ich hier noch endlich alles nur mögliche versucht haben, mich ben nachholen, was mir von der Beranlaffung dieses Auf-Sanden des Boits zu entreißen, wenn ich mit dem-

Beranlassungsgrunde Jedem naturlich und hinreichend Doch es wurde die gesunde Bernunft beleidigen, scheinen werden, der lieder der Wahrheit als hami- wenn ich mehreve Rechtsertigungsgrunde anführen schen Muthmassungen glauben will. wollte; da es mir nur um das Urtheil der Vernüns-Ich habe schon oft gesagt, daß die plotliche Gin-tigen und Rechtschaffenen zu thun ift. Auch schließe

der schweizerische Republikaner

herausgegeben

bon Efcher und Ufterl,

Mitgliedern der gesengebenden Rathe ber belvetifchen Republik

Wand III. No. XVII. Lugern, den 3. Juli 1799. (15 Messidor, VII.)

Gefetgebung. Großer Rath, 4. Mars.

Prafident: Berjog von Effingen.

(Fortfehung.)

Beschluß bes Gutachten vom 18ten hornung, über abgefett. Ausschließung vom Abvokaten-Beruf.

nicht genug beschäftigt mare, und nicht bezahlt ge ein folches Bergeben begienge? nug um nichts daneben zu verdienen — Er kennt fol- De sch unterflutt den Artikel. che, die in diesem Falle ihre Stelle aufgeben wurden, Cuftor wiederholt seine Meinung und Grunde. und begehrt baber, bag bie offentlichen Untlager ausgelaffen werden.

fentlichen Antlager in Diefe Rathegorie fest, fen Die feine Rlienten nicht antlagen; wenn er felbft ein Furcht er vernachläffige fein Umt, und darum mochte Bergeben in feinem Beinfe begienge, wurde er es noch cr ihn, wie den Schreiber, ganz von diesen Beruf weniger thun. Allein es sey mit andern Beamten der ausschließen. Schlumpfs Bemerkung rührt ihn nicht. gleiche Fall. Der Kausmann werde sich nicht ange-Die Nation verliere nichts, wenn die Gewinnsuchtigen den, wenn er eine falsche Chle gebrauche, der Schreisihre Stellen aufgeben. So sey es auch besonders mit der, wenn er ein Falsum begehe. Er begehrt, daß

dem Kantonsgerichtschreiber.

Ruhn sagt: Es giebt Gegenden wo der Ankläger mit 90 Luisdoven seben kann; an andern nicht; und der Grundsag ist nun: sie sollen von ihrem Beruse ausgeschlossen senn, insofern sie einen schädlichen Einstuß
auf die Gerichte haben könnten. Dieß sen der Fall diesen Kuhn nicht Ernst senn. Mit einem Civilsall sen geschren Kichter vertheidigt auf die Gerichte haben könnten. Dieß sen der Fall diesen Kuhn nicht Ernst senn.

iehe. Custors Grundsaß sen salsch, sonst müßten diese Beamten auch gar keinen andern Berus treiben dürsen. Er stimmt zur Durchstreichung, weil sonst lichen Einstuß auf die unteren Gerichte haben könnte. Isten guter öffentlicher Ankläger zu bekommen senn sonst da schwerlich solche Fälle eintreten wurde, weil er einen schadstein guter öffentlicher Ankläger zu bekommen senn murde.

Und erwerth fagt : Die Urfache, warum die werden. Commiffion diefen Borichiag macht, ift, weil fie furde Schlumpf unterflutt Ruhn. tet ber öffentliche Untlager, ber eine bobere Stelle Man geht jur Tagesordnung.

Another of the bid business of

betleibet, hatte einen schablichen Ginfing auf die uns tern Gerichte. Dem Kantonsgerichtschreiber barf es nicht erlaubt werden, weil, wenn ber Fall appelliet wird, er dann das Protofoll führt, und für die Gegenparthen gefährlich mare. Zu Eustorn konne er aber
aus den von Ruhn angeführten Gründen unmöglich frimmen. Bernachläßigt er fein Umt, fo werbe er

Ummann folgt; um fo mehr ba ber öffentliche

Der Artikel 1. wird ohne Einwendungen ange- Anklager eine anständige Befoldung hat.
nommen.
In in i folgt auch aus dem Grunde, weil es Art. 2. Schlumpf giebt zu bedenken, daß ein Strafen auf die Vergehen der Advokaten habe, und sehr beredter Advokat offentlicher Anklager senn könnte, wer ihn vor Gericht verklagen wurde, weim er selbst

Der Urt. wird angenommen.

Rubn fagt: Die Berechtigfeit erforbert, baff alle Euftor glaubt die Urfache warum man den of-gleich behandelt werden. Man fagt, der Advokat werde

um fo mehr da schwerlich folche Falle eintreten

en ond his ter basis automolyptimu bey bee dealed bally been dealed

Gapany begehrt, baf bem Gerichtschreiber alles

Anderwert fagt: Warum foll ber Gerichtschreiber, wenn er einen fregen Lag bat, nicht eine Stunde Die Abschrift eines Briefes des Minifters ber frantis weit geben und in einem andern Diftrifte plabiren fchen Republik mir, wodurch er bie Mittheilung bes burfen? Oder er kann schriftliche Auffage machen. Beschlusses begehrt, welcher über bie Sache bes Br. Immer verfieht es fich von feibit, baf er fein Amt Buillot's genommen wurde, und ladet die gefenges nicht vernächläßige, sonst wurde er abgesett.

Adermann unterftugt Gapann, weil alle Diftrift- ren gu entforechen. Schreiber noch Canglisten haben, und ba mußte ibm

ber Staat biefes & wegen einen mehr bezahlen. Schlumpf glaubt man wolle in biefen Befchluf fo viel Wiberfprüche machen, bas ihn ber Senat nicht Truppen and bem Leman vor, welches für feche Tage annehmen tonne. Rach einiger Zeit werben bie Be-auf bas Bureau gelegt wird. eichtsschreiber nicht mehr halb so viel zu thun haben ald jest, er ftimmt jum Art.

Rild mann folgt Gapany.

Carrard auch, und mochte, baf allen Gerichts: Schreibern die Ausübung jeden Berufs verboten wer-De; benn bier erfordere es Die Rothwendigteit, bag er fein Umt nicht vernachläßige, das ihn gang erheische. Son nur vom Advokatenberufe auszuschließen, habe vom itten hornung, und nach angehörtem Bericht es gar keinen Grund bafür, weil hier kein Einfluß feiner Kommission, hat der große Rath Statt finde. In Erwägung, daß die Gesetzgebung durch Fest-

Gapany's Meinung wird angenommen.

gen, der Kantonegerichtschreiber in die gleiche Kathe-feine weniger beschwerliche Steuer als die fonft ge-

gorie gefest merte.

Underwert fagt: Wenn Sie confequent handeln wollen, muffen Gie bas Befets vom 21. Dezember gu-welche ber Schuldner gezwungen ift gu haiten, ber

Gefete werde fein Wort von Gerichtschreibern gespro-brudt warbe, chen; und es finden gang andere Grunde Statt. Dort ift es die Furcht vor dem Einflusse, und hier vor der Bernachläftgung.

Carrards Antrag wird angenommen. Art. 4. wird ohne Einwendung angenommen.

Die Verfamn ing balt geheime Sigung.

Mach Wiedereroffnung ber Sigung wird eine Botschaft des Directoriums verlefen, welche einige Bemerkungen ter Gemeinte Roffiniere, im Kanton Les man, über die den Difiriftgerichten bevgelegte Gewalt, Die Wormunder zu erinnern, und deren Rechnungen gu unterfuchen und zu berichtigen mittheilt.

Man geht zur Tagesordnung, motivirt auf das

Befet über bie Munigipalitaten.

Durch eine antere Botschaft latet bas Direktorium Die gefengebenden Rathe ein, ihm einen Rretit von bie Sache, weil bas Gefet über bas Finang : Guftem 10,000 Fr. für bas Finangministerium bey der Ratio-die Salle fcon bestimme. nalschaßkammer zu eroffnen.

Diese Botschaft wird an eine Kommission gewie advociren verboten werde, weit feine Gegenwart in fen, bestehend aus ben B. Gyfendorfer, Defch ber Ranglen hochst nothig ift.

und Blattmann.

Durch eine britte Botichaft theilt bas Direftorium benden Rathe ein, fobalb als möglich feinem Begebe

Diese Botschaft wird an die betreffende Kommis

fion gewiesen.

Merni legt ein Gutachten über bie befolbeten

Underwert erflattet folgenben Rapport, und

begehrt bie Urgens.

Die Urgeng wird erklart.

Un ben Genat.

Auf die Botichaft bes Bollgiehungs : Direktoriums

fekung ber ben Bertaufen liegenber Guter ju entrichs Carrard begehrt, bag jest, ber Confequeng mestenden Ginregiftrierungs. Bebuhr von gwen vom 100 wohnliche Bermogend : Steuer auflegen wollte.

In Erwägung, baf bies aber ben Beibetagen, endnehmen, welches den Kantonsgerichten erlaubt in Fall nicht ift, indem badurch entweder unschuldige einem andern Kanton zu platien. Creditoren in noch größern Berluft gebracht, oder Carrard witerfest fich beffen Antrag. In jenem ber ohnehin ichon gebructe Schuldner noch mehr ges

Nachtem er die Urgenz erklärt

Beschloffen:

1) Ben Rothgeltstagen (Falliment ober Rothganten) foll von den baben vorkommenben gerichts lichen Raufen teine Einregiftrierungd = Gebuhr Des jogen werben.

2) Dergleichen Räufe follen nichts besto weniger ben ben betreffenden Diftrittsgericht. Schreiberenen eins

registrictt werden.

3) Diefes Gefet foll gebruett, in ter gangen Res publit effentiich bekannt gemacht, und wo es nothig ist, angeschlagen werten.

Anderwert munfcht, dag ber dritte Art. als uns

nus ausgelaffen merbe.

Enfor begehrt bie motivirte Tagesordnung über

Rubn fagt: Das Gefen begreift die Falle, welche | An den Genat. wir jest ausnehmen wollen, und darum begehre ich, daß die Behandlung fortgefett werde.

Carrard folgt, weil schon gar ein Artikel ange biefes Monats. nommen wurde, und begehrt, daß die neuen Artifel

einer um den andern behandelt werden.

Der Art. 2 wird angenommen.

aufeben.

Carrard glaubt, ber Art. beziehe fich mir auf einige Kantone. Oder was Darunter verftanden fen? Beimacker, ben Thun gelegen, gar nichts abtragt. Er glaube irgend ein Emolument fur ben Schreiber 3 In Erwagung , daß die erforderlichen Roften, um ober wer es fen. Er mochte ben Urt. ausstreichen, bas Stuck Reben von s ein Drittel Mannwert, ben emd fagen, man gable dem Schreiber das gleiche Blonan in guten Stand gu ftellen febr betrachtlich Emolument und bas Stempelpapier.

Underwert will fich diefe Redaction gefallen

halten fen.

Carrard stimmt zur völligen Durchstreichung. Der f wird burchgestrichen.

Grofer Rath, 5 Mers.

Prafident: Bergog von Effingen.

Folgendes Gutaditen wird jum zweyten mal verlefen, und in Berathung genommen.

Ueber Berkauf einiger Rationalguter.

Die Kommiffion, welche Sie über die Botschaft bes Direktoriums niedergefest haben, wodurch baffeibe Die Bollmacht zu folgenden Bertaufen begehrt.

1) Im Ranton Argau, Die ehemalige Landschrei-

beren Lenzburg.

- 2) Im Kanton Bern, einen Theil eines schlechten Stuck Landes von ungefahr 3 Juchart, gevollig nichts erträgt, und wovon der andere Theil einem Ziegler ausgelieben ift, ber Laim barauf grabt.
- 3) In dem Ranton Leman, ben Blonan, Diffrift Bivis, ein abgelegenes Stud Reben, von s ein Drittel Mannwerken, in febr schlechtem Zustand. Und ben Allons, im Diftritt Melen, ein Gut, genannt Gallag, welches dem Riofter St. Morizen gehort.

4) In ber Stadt Lugern ein fleines Sans, genannt Lettigen, bas an die Behausung bes Burger Erabers stößt, welcher solches sehr gerne ankaufen

wurde.

hat die Ehre Ihnen folgenden Defret : Borschlag borgulegen :

Auf die Botschaft des Direktoriums vom 6ten

In Erwägung, bag ber Staat von ben Gebaus den, von denen im 1 und 4ten Art. Diefer Botfchaft Die Rete ift, fein mit dem Berkaufpreis, ben man Art. 3. Euftor mochte bas Wort allenfalls hoffen barf, verhaltnigmäßiges Ginkommen gieht, und dag überdies ihr Unterhalt sehr beschwerlich wird.

In Erwägung, bag das Stuck Erdreich, genannt

feyn wurden.

In Erwägung , bag bie Berbefferungen und ber taffen, obgleich feine Meinung schon im Beschluß ent- Unterhalt der jahlreichen und beträchtlichen Gebaude, welche fich ben dem Gute Salaz befinden, einen großen Theil des Pachtzinses der daraus gezogen wird, wegnehmen, baf überbas ber § 9, bes Gefeges vom irten September 1798, über die Rlofter, Die Maasnahmen, über die Anwendung des Vorschusses ihrer dermaligen Einkunfte ober ihrer Guter bestimmt;

Sat der große Rath

Beschlossen:

Manager and the authorized

1) Das Bollziehungs = Direftorium ift bevollmachtiget , burd) offentliche Berfleigerung , und nach vorhergegangener öffentlichen Befanntmachung gu perfauffen.

a) Im Ranton Argau, die chemalige Landfchrei-

beren Lenzburg.

b) Im Ranton Bern einen Theil eines Schlechten Stuck Landes von ungefahr 3 Juchart, genannt Leimacker, ben Thun gelegen.

c) Im Ranton Leman, ben Blonan, im Diftritt Melen, ein abgelegenes Stuck Reben von 5 ein Drittel Mannwerken , in febr fchlechtem Bustande.

d) In der Stadt Lugern ein fleines haus, genannt

Lettigen.

2) Ben Allon , im Diftrift Melen ein But , genannt Salag, bas in bem Rlofter St. Morigen ge hort.

3) Der Ertrag bes Bertaufs bes Gutes Galag fou nach Borschrift des 9. f. des Gesetzes vom 17. September 1798, über die Kloster, angewendet Wild Channiell Stidust ils \$1352 werden. very Climes him Alohogyspara, and be nice the

Chico bear Or or reign and chief chicagon, to he were

djung ber Steigerung nur wahrend einem Monat burch mahre Freunde für bie neue Ordnung ber Dinge flatt habe, weil jest ber Zeitpunkt ift, wo ein Raufer und ihre Beybehaltung, er ftimmt alfo gum Gutam fchicklichsten die nothigen Berbefferungen vorneh- achten. men fann.

Diefer Untrag wird angenommen.

9 2. c. Verighe bezeugt, das dieses Gut in sehr musbaren Stand fich befinde, und da es überdem ein fenn, und ba bas Riofter St. Maurig viele Armen Riostergut ift, und also nicht veräußert werden soll, solunterhalt, so sodert er Vertagung bieses &. lange diefes Rloster noch vorhanden ift, fo begehrt er Durchstreichung dieses f.

Preux fimmt ben, und bemerkt, dag ber 4. f. und 9. f. des Rloftergefetes, Diefem Bertauf bestimmtftergefetes gang Rubns Meinung, bagegen ift er nicht suwider ift, und daß diefes Gut die Sauptnahrungs- dazu gestimmt die Rationalguter zu veraufern, um

Quelle des Klosters St. Maurigen liefert.

Underwert folgt ebenfalls der Durchstreichung den Reichen befinden wurden. dieses §., und bemerkt überhaupt, dag wir nicht follten Staatsguter verkaufen, bis man überzeugt ift, baß die Benutzung beffelben auf andere Art dem Staate gang Geiftes anklagen; ber Menfchlichkeit wegen will er schädlich ist.

gezogen werden fonnten.

guter veräußern, und baher diesen g der Kommiffion gen. Frenlich fagt man es werde burch die Bertaugurudweisen, Damit fie fich naber über die Grunde fung ein größerer Rugen entstehen, allein da die Leute, dieses Berkaufs erkundige: dagegen denkt rr, habe dies die dieses sagen, keine Propheten find, so will er nicht Rloftergeset keineswegs den Sinn, daß die Rlofterguter verkaufen, weder reformirte noch katholische Guter in feinem Fall veräusert werden konnen, benn nur nichts — auch nicht ein Boll breit. Die Kapitalien, welche zu den Rioftern gehoven, oder hammer wunscht hingegen Berkauf der Guter, aus ihren Gutern gezogen werben, follen gu bem Rlo- weit der Privatmann mehr aus den Gutern gieben fterunterhalt verwandt werden, nicht aber ihre Guter kann als der Staat, und sie also auch stark bezahlen ganglich unveraußert fenn.

Deslocs ift überzengt, daß ber geringe Ertrag Dieses Guts das Direktorium zur Beräuferung deffelben bewogen hat, und alfo ber Staat Bortheil aus dieser Beraugerung gieben wurde, er frimmt baber tenmal verlesen.

Euftor denet auch, daß einstweilen, bis man ben Zustand aller Klosterguter tennt, man noch nichts von mission die Erwägungegrunde etwa abandere, weil benfelben verkaufen follte; er will alfo auch ben geinige Ausbrucke, t. B. schnurftrack u. bergl. barinn durchstreichen, weil er hoft die Benugung konne durch erscheinen, die sich nicht für ein Gefet schicken. Sorgfalt höher gebracht werden.

Fiers ift Kuhns Meinung, in Rudficht bes mah-Guter dem Staat nicht viel abtragen, fo ift ihre Ber- Kommission zuruck gefandt werde.

1. f. Adermann fobert, baf bie Bekanntma-jauferung bortheilhaft, und zu bem gewinnt man ba-

Trofch benkt, wann die Wallifer Burger Butrauen in die neue Ordnung haben, fo brauchen fie nicht über S. 2. a und b wird ohne Ginwendung angenom- ben Unterhalt ihrer Beifflichen furchifam ju fenn, er ift gang Fierg's Meinung.

Inbermat bezengt, bag biefe Guter febr fchon

Perighe beharret auf feiner Meinung, und auf

Preux Auslegung bes Rloftergefeges.

Anderwert ift in Rudficht bes Sinnes bes Rloeinen augenblicklichen großem Rugen zu ziehen, und Jacquier ift gleicher Meinung, daß wir gegen- er benkt, auch burch bie Berpachtung gewinne man wartig noch nicht im Fall find folche Staatsguter zu fich Freunde, und zwar in der Klasse ber mittelmäßi-verkaufen.

Perighe beharrt neuerdings.

Nuce denkt man werde ihn nicht bes Monchens Leute, die einen schwarzen Rock tragen, nicht verhun-Actermann ift anderer Meinung, dann er weiß, gern laffen, und der Revolution wegen, will er die bag viele unserer Staatsguter nicht einmal 1 vom Geistlichen nicht alle zu Feinden berfelben machen. bundert eintragen, dahingegen, mann wir biefe Guter Da wir weber die Bevolkerung noch das Bermogen verkaufen, 4 oder 5 vom 100 aus der Berkaufssumme der Klöster kennen, so denkt er, sollen wir nicht mit Beräußerung anfangen, benn bas Geld ift rund und Ruhn will auch nicht auf unvorsichtige Art Staats- lauft fort, hingegen die liegenden Brunde bleiben lie

tann. Er wünscht alle Rationalguter gu vertaufen.

Erofch beharrt auf dem Vertauf.

S. 2. d. Wird ohne Einwendungen angenominen. Das Gutachten über Weidrechte wird jum zweip-

Schlumpf fobert (weife Behandlung.

Efcher stimmt ben, munscht aber, bag die Roms

Underwert fimmt Efchern ben.

Erofd) ift gleicher Meinung, wunscht aber, bag ren Sinnes Des Kloffergefetes, und ba bie Rational- Das gange Gutachten mit ben Ermagungegrunten ter Meliftab folgt.

Carrard ift gleicher Meinung, weil bie Grundfate diefes Butachtens nicht allgemein anwendbar in Belvetien find, er munfcht, daß die Rommiffion burch Mitglieder vermehrt werde, welche Lokalitätskenntnisse befiten.

Desloes folgt. Eben fo Schlumpf.

Unberwert ift gleicher Meinung, und glaubt, ber Staat habe nicht bas Recht bie Lodkaufungefum-

me ber Beibrechte ju bestimmen.

Ruhn wunscht, daß die Kommission in Stand gesest werde von den Kenntnissen der ganzen Bersamm lung Rugen gu gieben, und daß alfo das Gutachten Diefe Gegenftande. wirklich in Berathung genommen werde, ungeachtet er auch für Zuruchweitung oder Durchstreichung der meisten & stimmen wird, weil er dieselben ben Eigenthumsrechten nachtheilig halt.

Possi und Defch stimmen Anderwerth ben, und

miffion.

Who der folgt, und will von den Verwaltungs:

Rammern Berichte einziehen.

Das Gutachten wird der Kommission zurückgewie fen, und derfelben Betfch, Regli, Schlumpfoertauft. und Rilchmann bengeordnet.

Folgendes Gutachten wird zum zwentenmal verle

fen und in Berathung genommen.

Der große Rath an den Genat.

Ueber Nationalguter : Berkaufim Thurgau und Ranton Bafel.

rium,

In Erwägung, daß die in felber anbegehrten Dational = Gebaude der Ration ju feinem befondern Rugen Dienen; der tluterhalt derfelben hingegen koftbar ift;

In Erwägung, daß die Teiche und kleine Stucke Erdreich der Ration feinen Rugen abwerfen ; bingegen

mit Bortheil verkauft werden tonnen;

Beschließt:

Das Bollziehungs = Direktorium ift begwältiget nach vorgegange er einmonatlicher Auskundigung öffentlich verfteigern zu laffen.

Im Kanton Thurgau

1. Die Muble in ber vormaligen herrschaft Pfon, nebft einer Sage und Wohnung in ber Duble, einigen Rraut : und Baumgarten.

Stall zu Weinfelben.

3. Das Schlachthaus bafetbft.

4) Die Schmiebe au Wellhausen, in ber vormalle gen Serrschaft Wellenberg und Suttingen.

Im Ranton Bafel:

1. Den Teich zu Rieben.

2. Den Teich ju Lieftall.

3. Den ju Ariftorf.

4. Den ju Dehmalingen.

5. Den ju Langenbruck.

6. Das fleine Stud Erdreich , bas gum Bollhaus in Minchenstein gehört.

f. 1. Underwert fobert nabere Auskunft über

Marcacci ftimmt jum Gutachten, weil ber Uns

terhalt der Gebäude tofibar mare.

Rellftab will auch Nationalguter verfaufen, bie

nur in Gebauden befteben.

Efcher fodert dag die Rommiffion, welche nicht winschen Rudweisung an die zu vermehrende Com- nur darum niedergesett wurde, um etwas hierubce angurathen, fondern um forgfältige Berichte einzugies ben, por allem aus diefe Berichte als die Grunde ihres Untrage mittheile.

Schlumpf folgt, obgleich er auch Bebaude gem

Marcacci bentt, die Kommiffion habe in ber porgelegten Erwägung die vorhandenen ihr befannten

Grunde aufgestellt.

Rellftab dringt barauf, bag bie Ration ihre Mublen und andere abnliche Gebaude vertaufe, weil fie ben Berpachtungen, wegen nachläßigem Unterhalt immer zu furz fommen wird.

5. 4. Gyfy ftimmt gum Gutachten , weil biefe Auf die Botschaft vom Bollziehungs = Direkto- Weger zu nichts als jum Fischen der gnadigen herren

dienten.

Suber folgt.

Das Gutachten wird fo wie die folgenden ff. ane

Die Berfammlung bilbet fich in geheime Gigung.

Machmittag. Gigung.

Belio begehrt für 4 Bochen Urlaub; Diefem Ste

gebren wird entsprochen.

Die Gemeinde Solberbant, Diftrift Bengburg, Canton Argau, begehrt die Schache und Sandgrunde ber Mare, beren Befig und Ruguns 2. Das Wirthehans jur Traube, nebft Reller und bis ihr Die herrichaft Wilbegg bejog.

Schlumpf fieht Die Sache als por ben Richtes

gehörend an.

A dermann fagt, die grofte Ungerechtigkeit berfald einem Fremben verweigert werden. alten Regierungen fen gewesen, Diejenigen Buter als obrigfeitlich anguschen, welche Unschwemmungen ihren über bir Fremben begrundet. meinde Uttigen hat das Gleiche begehrt : es ift alfolworden. ein allgemeines Gefet nothig. Er ftimmt ju einer Commission.

Desch ift gleicher Meinung.

Fierz gleichfalls; wie auch Cuftor, obschon er den Fond der Sebastians Rirche disponiren zu tonnicht überzeugt ift, daß diese Zuficherung ungerechtinen. war. Die Bitichrift wird an eine Commission, bestebend aus ben Reprafentanten Gecretan, Delle-miffion über die einfachen Benefizien oder Pfrunden. grini, Adermann, Fierg und Michel, gewieien.

Egert, Mengigen, Baar, horgen und hir bag die Bertheilung der Guter eingestellt werde, bis gel begehren, bag bie Beerftrage von hor-fein allgemeines Gefet etwas bestimme. Die Bittichrift gen nach Bug wieder hergeftellt werbe wird ber uber Diefen Begenftand niedergefesten Comis und daß feine Strafe uber ben Albis an fion jugewiesen. geleat werde.

Blattmann fimmt zu einer Commiffion.

Schlumpf folgt.

Byder fobert Berweisung an die Commission Distrifts . Eintheilung helvetiens gewiesen.

über die Straffen, welche schon existirt.

angenommen wird.

nachrichtigt von dem letthin durch das Direktorium wiefen. eingegebenen Bergeichnif ber hausmiethen in Lugern, protestirt, daß fie daran feinen Untheil habe, und Oberflache, Biberflein und Auenftein, mamunicht, bag, ba ihre Bollmachten noch nicht be chen Ginwendungen wider die Lostaufung der Boben-Rimint find, ber Gefetgeber felbft etwas hieruber ver ginfe und begehren, daß man auf ihre Lage Rucficht fugen mochte.

Schlumpf will Rudweifung an die Commif-

glieder, die ihn nicht gerne reden boren, an feiner Stelle fprechen mochten.

Die Mreise zu moberiren.

als der Werth der Saufer betragen wurde, wenn einmal Die gemachte Schatzung richtig ift Allein Die Repra- Bittichrift nicht unwichtig find, und fordert Bermeis fentanten find felbft Schuld an diefen hoben Preifen ;ffung an die Befoloungs . Commiffion. fie haben einander durch überbieten boles Spiel ge- Rubn folgt Diefen Antrag, obaleich er feltfam macht. Die Bittschrift wird an die große Bau : Rom findet, bag ein Prafident ein folches Begehren mache, miffon gewiesen.

Johann Mellinger, von Rottwyl, Kanton beiten, als die ubrigen.

Michel ift gleicher Meinung. Bugern, begehrt Grundflucke angukaufen, welche ihm

Schlumpf will Tagedordnung, auf bas Gefet

Ursprung verdanken. Bufolge ber alten Gefege werden Ruhn forbert Buruckweisung an das Direktorium, Die Richter Dieses als rechtmäßig erkennen. Die Ge Da es icheint, daß dem Gefet nicht Folge geleiftet

Diefer lette Untrag wird angenommen.

Die Munizipalität von Golothurn municht einem Defret bes Direftoriums guwiber über

Underwerth fordert Vermeisung an die Roms

Diefer Antrag wird angenommen.

Johann Bucher bon Buttishol; Ranton Lugern, Dren Bittschriften ber Gemeinden Bug begehrt im Ramen der Urmen Rlaffe der Einwohner,

Die Gemeinde Tos, im Diftrift Binterthur, begehrt die Ginverleibung einiger Sofe in ihren Dif. trift. Die Bittichrift wird an die Commiffion über Die

Johann Bucher, bon Langnau, municht mehr Rierz ftimmt Diefem letten Antrag ben, welcher Bleichheit in den Bollen , Die auf einem gang berichies benen Buf find. Die Bittschrift wird an Die Bolls Die Munigipalitat der Gemeinde Lugern be- Rommiffion, die in 8 Tagen rapportieren foll, ge-

> Die Gemeinden Schingnach, Spaltheim, nehme:

Man geht zur Tagefordnung.

Pfarrer Bourgeaud, von Laufanne, begehrt Euftor gleichfalls, wunscht aber, daß die Mit- Machlaffung von der Lostaufssumme dir Bodenginfe.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Munizipalitat Spurtigen, Diftrift Michermann findet, Diefe Bittschrift fen febr Buren, Ranton Bern macht Reclamationen wegen billig; wenn man zuviel hauszins zahle, fen man felbil Baldungen, welche von der ehvorigen Regierung Schuld, indem die Munigipalitat angetragen habe Jusurvirt worden. Diese Bitischrift wird vertaget.

Der Prafident Sunermadel im Diffritte Din der glaubt, dag die Tabelle der Sausmiethen Bericht Lengburg verlangt ftartere Befoldung, als biel ju boch angesetzt fen, und in einigen Jahren mehr die übrigen Richter, weil er anch mehr Geschäfte habe.

Underwerth ift überzeugt, daß die Grunde diefer

weil in allen Autoritaten einige Mitglieder mehr ar

fobert er Tagesorbnung

Schlumpf ift Anderwerths Mennung.

als Anderwerths Antrag.

werde nicht befondere Rudficht auf biefe Bittichrift Daruber erflaren tonnen. nehmen.

Rildmann bemerkt, dag die Diftritte : Berichte. Braffbenten verschiedene Emolumente für fich beziehen.

Adermann bezeugt, daß Diefer Prafident alle

Emolumente bem Staat verrechnete.

Bourgeois fordert Tagedordnung, weil ehedem Die Richter 4 Baten, und nun 4 Franten täglich begieben.

Man geht gur Tagesordnung.

Clagt bag fle nach Sionen Soly liefern muffen.

fordert also Aufhebung derseiben.

Gapani folgt und fordert auf bas Befet begrunbet

Lagesordnung

Rubn fieht bied als ein Gigenthumdrecht und alie bor ben Richter gehörig an. Er fobert baber Tages in euerem Burean nothigen Beranderungen nieberge-

Stodar fordert Berweisung an eine Untersuchunge Bulegen :

Kommission.

Better beharret.

bord , da tiefes Rlofter nicht der Ration, fondern nach Borausfetzung nemlich, daß teine rudftandige Arbeiten St. Blaffen gehört.

Chlumpf folgt Ruhn, ift aber überzeugt, daß Die Gemeinde vor dem Richter Recht erhalten wird.

terlichen Gewalt gebort.

Die Gemeinden Metiten, Uborf, Bir eine halbe Geite geschrieben werden, menftorf, Bedingen, Bonftetten, Stal welches alfo für bende Sprachen ergiebt lifen, Ottenbach und Afholtern munichen, bag Augerdem wird ein Prototou der De liten, Ottenbach und Afholtern winfchen, baf Alholtern fatt Matmenstetten jum Districtsort bestimmt krete und Beschluffe, oder ein Doppelt werde. Des Manuals geführt, welche gleichfalls

Muf Schlumpfe Antrag wird biefe Bittschrift an die allgemeine Eintheilungs . Commission ge genommenen Gefete, und kann

wiefen.

Die Gemeinde Afholtern und die Rinder gerechnet werden. bes Safob Eprechts mochen Einwendung gegen bie Berheurathung Diefes Burgers mit einer unfittlichen gen, tann in ben benden Sprachen tag-Burgerinn von Mingft.

Rellftab forbert Tagefordnung.

Stodar fordert Berweifung an eine Commif.

Raf fieht biefe Bitischrift ale bas Wert einer bie fich nicht fo genau ausrechnen laffen. Intrigue an, und fordert mit Unwillen Tagebord: stung. (delof something off)

Weber folgt Rubus Bemerkungen, undaus diesen! Rellstab beharret auf der einfachen Tagesorbs

inung

Efcher wiberfest fich ber Unwillen Erflarung, Adermann unterftust auch fowohl Die Bittichrift weil mabres Befühl für Gitnichteit und Boblifand Die Beweggrunde Diefer Bitte find, wir auch teine huber folgt Rubn, boft aber, bie Rommiffion Stebenabfichten tennen, und alfo auch keinen Unwillen

Man geht gur Tagesordnung.

Großer Rath, 6 Marg.

Prafibent: Bergog von Effingen.

Reller von Siblingen und Reukom von Unterhallau erhalten auf Begehren für 4 Wochen Urilaub.

Die Gemeinde Rietheren im Kanton Baden Ouber fodert, daß in dem Beschluß über die daß sie nach Sionen Holz liefern mussen. Feper des 12ten Aprills auch der Ober-Berichtshof Better sieht dies als eine Fodal. Last an, und zur Feper dieses Tages am Ort seiner Sizung einert also Aushebung derselben.

Folgendes Gutachten wird jum zwegtenmal verle-

fen und in Betrachtung genommen.

Die Kommission, welche ihr zur Untersuchung der fest habt, hat die Ehre euch folgenden Rapport vor=

Vor allem and hat see gesucht so genan als mogo lich die Quantitat der Arbeit zu bestimmen, welche Rubn beharret auch auf seiner Menning, beson stäglich in dem Bureau muß verrichtet werden in der (wie sotches isboch der Fall ist) sich vorsinden.

Die Komniffion hat gefunden, daß wenn man feit 3 Monaten die Seiten Man geht zur Tagesordnung, weil dies der rich bes Manuals nachzählt, es sich finichen Gewalt gehört. bet, daß taglich in einer Sprache 7 und

Ein anderes Buch enthalt Die an= in benden Sprachen täglich ju

Das Manual der geheimen Sigunllid) gerechnet werden auf

Also taglich

37 Geiten.

2 -

15 Geiten.

15 -

Angerdem werden verschiedene Arbeiten verrichtet,

1. Die Besorgung der Archive und die nothigen Repertoria.

2. Das Kommissionbuch mit den dazu gehörigen war 2 mahl in der Woche die Canzlen zu beserpeditionen und dem Repertorio. juchen und zu forgen, daß jeder die ihm zugetheilte

3. Die Tabelle der Tagesordnung und der Verta-

gungen.

4. Die Rechnungen der Saalinspektoren.

5. Und endlich die Expeditionen an den Senat, die Copie der Rapporte, der Beschlüsse, Petitionen zc.

Die Rommission glaubt, daß zu Besorgung dieser Geschäfte statt 14 Personen (ohne den Chef de Büreau und die benden Unterschreiber), 9 Personen, unter welche dann die Arbeit folgendermaßen vertheilt würde, ganzlich hinreichen werde.

1 Der eine wurde sich mit Beforgung der Archiven und Führung des Repertoriums beschäftigen.

1 Ein anderer wird das Kommissonenbuch, das dazu gehörige Repertorium und die Expeditionen beforgen. Der nemtiche wurde die Tabelle der Tagesordnung und Vertagungen, wie auch die Rechnungen der Saalinspektoren in Ordnung bringen.

2 Schreiber zu Führung des Manuals, des Prototolls und des Buches der Gefetze, in einer

Sprache.

2 Andere Schreiber das nemliche in der andern

Sprache beforgen.

3 Copissen deren einem befonders das Collationiren oblage, wurden zu den verschiedenen Expeditionen hinreichend seyn.

9. In allem also 9 Personen.

hier ist zu bemerken, daß diese Berechnungen und die vorgeschlagne neue Eintheilung unter den Augen und mit Einverständniß des Chefs de Büreau und der Unterschreiber gemacht worden, welche am besten wissen mussen, wie besten wissen mussen, wie bersonen zum richtigen Gang der Geschäfte erforderich sind.

Die Kommission schlägt euch alfo folgende Be-

schlusse vor:

- 1) Sobald die rückständigen Arbeiten werden vollendet senn, wird der Chef de Büreau die Zahl der im Büreau angestellten Personen bis auf 9 vermindern, deren Besoldung je nach Verhältnis der einem jeden zugetheilten Arbeit endlich wird bestimmt werden.
- 2) Der Chef de Bureau folle eingeladen werden, die Sorge für die denomischen Details des Bureaux, und die Rechnungen darüber einer einzigen Person auszutragen.
- 3) Die Kommission schlägt ihnen vor, einen Beschluß der Saalinspektoren vom 7. December 1798 unfolge, welchem zufolgeder Chef de Büreau gehalten

mar 2 mahl in der Woche die Eanzlen zu bespüchen und zu sorgen, daß jeder die ihm zugetheilte Arbeit vereichte, zurück zu nehmen, da die Sommission in der Ueberzeugung steht, daß eine beständige Aussicht über das Büreau die erste Pficht

des Chefs deffelben fen.

4. Die Kommission heißt den Vorschlag, das die von den höchsten Gewalten ausgehenden Schriften von dem Geset über den Stempel befrent sent sollen, gut. Sie kann aber demjenigen nicht benstimmen, das die, welche einen Extract oder vidimirte Copie verlangen, gehalten senn sollen, das nothige Stempelpapier zu liesern. Soll man von Schasshausen und dem äußersten Wallis aus einen Bogen Stempelpapier nach Luzern senden, um einen Extract aus dem Protokoll des großen Raths darauf zu schreiben.

5) Die Kommission kann Ihnen nicht anrathen, dem Chef de Bureau oder den Unterschreibern ein Siegel zu geben, sie glaubt es sen schicklicher daß die Expeditionen des Bureaux durch einen Stempel, der die Aufschrift: Canzlen des großen Raths führen wurde, rechtskraftig gemacht wur-

den.

- 6) Die Kommission kann sich nicht ganglich von der Rothwendigkeit überzengen, das Reglement über die Ernennung der Saalinspektoren zuruck zu nehmen. Wenn man diefelben alle zusammen und alle 3 Monate zugleich erneuert, so ist mit dieser Ernennungsart Die Schwierigfeit verbunden, bag die neueintrettenden mit den Geschäften, und dem was ihr Amtsvorganger gethan, unbekannt find, da hingegen der alle 14 Tag neu eintret= tende Saalinspektor von seinen Rollegen unterrich= tet wird: Die Schwierigkeit mit den Rechnun= gen ist so groß nicht als man sich dieselbe vor= fiellt, nur inug man fich huten, dieselbe fich anhäufen zu lassen. Wenn jeder Saalinspektor benm Austritt aus feinem Amt, seinen Kollegen eine genaue Rechnung von dem in den 14 Tagen feines Prafidiums gemachten Ausgaben ablegt, fo tann es diefen unmöglich befchwerlich fallen, diese verschiedene Rechnungen alle 3 Monate dem großen Rathe vorzulegen. Die Kommission glaubt alfo, diefe Abanderung des Reglements fen nicht nothig.
- 7) Die Kommission sindet, daß es ein Misbrauch seve, daß die Saalinsvektoven überhaupt alle Entsschädigungen des Chefs vom Büreau, der Unterschreiber, Dollmetscher, Staatsboten, Weibel, beziehen, um solche dann diesen gleichen Personen wieder auszuzahlen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

bon Efcher und Ufteri,

Mikaliebern ber gesengebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Band III. No. XVIII. Luzern, den 30. Juli 1799. (12. Thermidor, VII.)

Gefengebung. Großer Rath, 6 Merg.

(Fortfegung).

Beschluß bes Gutachtens bas Bureau bes großen Raths betreffend.

1. Furs erfte ift diefer Geldvertehr überfüffig und unbequem. Man fieht nicht warum fo große Gummen burch die Bande der Saalinfpettoren laufen. Die Berfahrungsart hat feinen andern Bortheil, als dem Nationalschagamte Mufe zu geben — Deffen lendung der rudftandigen Arbeiten bestimmt werde. Beruf es doch ift, das Geld zu gablen — um diefe Berrichtung Boltsreprafentanten aufzutragen, welche laufenden Geschaften Diefen Zeitpunkt nicht bestimmen eigentlich nicht darum berufen find.

eigentlich nicht darum verufen und. 2. Es ist schwer von den Saalinspektoren, welche oft den, angenommen. 3. La Kuhn will, daß einer der die Beamten sür §. 4. Kuhn will, daß einer der die Beamten für §. 4. Kuhn will, daß einer der die Beamten für einzig zu Führung derfelben angestellt sind. Es könnte also sehr leicht geschehen, daß sich Mißrechnungen nach einer mäßigen Tare bezahle, und sodert also und Fehler in der Abgebung dieser verschiedenen Rückweisung des fan die Kommission, um eine Tare Gehalte einschleichen würden.

Aus diefen Rudfichten Schlagt Ihnen die Rommiffion vor, daß in Butunft die von dem großen Rath Abfaffung des f zu verbeffern. angestellten Beamten, welche bestimmte jahrliche Behalte ziehen, folche unmittelbar ben dem Rational-Schanamt beziehen follen.

3) Endlich muß für die Ueberfetjung ber Gutachten fung feiner Erwägungegrunde. gesorgt werden, welche in beyden Sprachen zu Ruhn beharret, weil die Eanzley dieser Auszüge überseisen, man dem Dollmetscher nicht auftragen kann, ohne ihn zu sehr zu beschweren. Da der Dollmetsch von selbst schon gehalten war die sollen; eben so weißer nicht warum die Canzley des Ueberseitungen aus dem deutschen und französischen großen Raths nicht auch Stempelpapier auf Kösten zu besorgen, so würde ihm dieß noch serner obs derzenigen, was dann die Ueberschungen der französischen siegen, was dann die Ueberschungen der französischen siegen, was dann die Ueberschungen der französischen siegen, was dann die Rommission die Wahl unter sollte.

Carrard stimmt Kuhn ben.

Carrard stimmt Kuhn ben.

Carrard stimmt Kuhn ben.

Secret an vertheidigt den S, weil diese Sparsamben zuch auszugen diese Uebersehungen auf bedeutend ist.

eine schickliche Art für Rechnung des Senats verfertigen zu laffen, und darüber Rechnung zu führen, wodurch man dann gewahr werden konnte, wie hoch diese Uebersetungen ju fteben fommen, oder aber mit bem Dollmetsch fich mittelft einer bestimmten Summe abzufinden, für welche er fich dann anheischig maden wurde, alle und jede Uebersegungen ju liefern. In diefem Rall wurde Ihnen die Rommission jahrlich 30 Louisd'or porschlagen.

S. 1. Gennot wunscht, daß ein Termin für Bol-

huber vertheidigt ben f, weil man wegen ben

schlagen. Suber folgt, und wunscht noch nebendem die

Cuftor fimmt jum smit Abfaffungs-Berbefferund Des loes glaubt auch, man muffe die Partifularen nicht noch belaften, und fimmt jum f, mit Weglas

aus der Cangley bezahlt wurden.

Bimmermann beharrt ebenfalls, weil er folche ftimmt alfo für Weglaffung Diefes f.

Auszuge niemals bezahlen mußte.

er die Auszüge ehedem immer bezahlt habe.

weilen bezahlt und zuweilen nicht bezahlt wurden.

Escher bittet, daß man nicht mit herzählung der ehevorigen Uebungen Zeit verliere, weil wir nach Grund= faten und nicht nach alten Benspielen handlen sollen: det, und will den Grundsat dieses & anerkennen. Er fodert Abstimmung. Bimmermanns Antrag wird angenommen.

Der f wird unter Vorbehalt von Abfaffungever-

befferungen angenommen.

men wird.

aurucknehmen will, den Saalinspektoren erlaubt wer- aufgetragen, und also die hierfür in diesem 9 vorgebe, unter fich einen zum Rechnungsführer für 3 Mo-schlagne Ausgabe erspart werden. nat zu ernennen.

gute Ordnung in die Caffa der Canglen gebracht wer-forgen. den kann, wann alle 14 Tage ein neuer Rechnungs=

führer vorhanden ist.

Destoes stimmt dem Gutachten ben, weil es leich= ter ift eine 14tagige als eine 3monatliche Rechnung lichen Rechtsgang wird in Berathung genommen. su führen.

Erlacher kimmt Subern ben.

Ruhn will, daß einer der Saalinspektoren be folgende & hieruber genügt. stimmt als Rechnungsführer während 10 Wochen ernennt werde.

Secretan vertheidigt bas Gutachten.

fonft nicht alle Mitglieder diese Rechnungen zu haltenlihn aufgestellt werden konnen. im Stande find, und nur wenige gu biefer Stelle wahlbar waren.

Jomini will die Saalinspektoren unter sich

einen Rechnungeführer ernennen laffen.

Jominis Untrag tonnte hierüber vielleicht befriedigend fluce. feun.

Das Gutachten wird angenommen.

6. 7. Efcher glaubt biefer & tonne nicht angenommen werben, weil er bem Gefet über bas Finang-Schatzaint nichts bezahlen als in Rraft eines Be-Gericht bie Antwort hinlanglich erfahren, besonders

Bimmermann ift Secretans Mennung, und schluffes bes Direktoriums, und auf Rechnung berjedenkt diese Taxeneinführung wurde nur noch größere migen Summen, welche die gesetzgebenden Rathe zur Geschäfte in der Canzley verursachen, und dadurch dem Verfügung des Direktoriums überlassen haben; da Staat wahrscheinlich mehr Kösten als Nugen veran nun aber die Schreiber ihre Besoldung ganz allmäh-lassen. Rubn beharrt, weil auch ehedem alle Auszüge fung einer jeden einzelnen Auszahlung an die Canglisten viel zu große Weitläufigkeiten veranlassen : er

Bimmermann fodert Rudweisung bes f. an Michel flimmt Ruhn ben, und versichert, daß die Rommission, weil verschiedene nahere Bestimmungen erforderlich find, wenn man den Saalinspektoren Jomini bemerkt, daß die Auszuge ehedem gu- diese Arbeit der Bezahlung der Ranglisten wegnehmen will, welches er als Grundfat anzuerkennen wünscht.

Cuftor folgt Zimmermanns Untrage.

Marcaci findet Efchere Ginmendungen ungegrun-

5. 8. Efcher bentt, ba wir einen ttalienischen Dollmetscher austellen wollen, welcher theils nicht fehr 5. 5. Suber stimmt jum f, welcher angenom- beschäftigt fenn wird, theils aber aller dren Sprachen kundig senn soll, so konnte ein Theil der erforderlichen S. 6. Suber fobert, daß wenn man bie S des Uebersebungen, welche die andern Dollmetsche nicht zu Reglements, in Rudficht der Saalinspektoren, nicht liefern im Stande find, dem italienischen Dollmetsch

Bimmermann folgt, und benft im Nothfall Seryog v. Eff. ftimmt Subern ben, weil feine tonne Die Rangley Die erforderlichen Heberfetjungen be-

Der f wird nach diefen benden Untragen umge-

andert.

Die Fortsetzung bes Gutachtens über ben burger-

(Siehe Republikaner B. II. p. 657.) 9. 9. Euftor findet den g überflußig, weil ber

Schlumpf unterflüßt das Gutachten als noths

wendia.

Rubn bemerkt, dag diefer & nothwendig ift, um Suber beharrt auf seinem ersten Antrag. ben Antworter sicher zu stellen, daß dann ben Berfuh-Desloes beharrt auch auf dem Gutachten, weil rung des Prozesses selbst keine neuen Aktenstücke gegen

Desloes unterftust ebenfalls das Gutachten.

Der f wird angenommen.

6. 9. Ruhn findet diefen f nicht befriedigend, fonbern will ben Gerichtschreiber noch jugleich verants Gufendorfer fimmt hubern ben , und bentt wortlich machen für die ben ihm niedergelegten Aftens

Secretan filmmt Diefem Antrag ben, welcher

angenommen wird.

Der 10. f. wird ohne Ginwendung angenommen.

9. 11. Schlumpf bentt Diefer 9 gebe nur gu wesen widerspricht, benn biefem zufolge barf bas Weitlauftigkeiten Anlag, und ber Rlager werbe vor

ger erlauben fatt zu befehlen, die Bertheidigung dem ,, dere abfaffen zu laffen. "

Carrard bemerkt, dag die nemlichen Berpflich-Rlager oder Beflagte wohnt. timgen in Rucficht bes Verklagten fatt haben muffen, wie durch die borherigen If fur den Rlager bestimmt Abanderung ju treffen, daß auch durch Munizipalitates wurden, weil fonft Ungleichheit der Rechte unter ihnen Beibel Die Vorladungen gefchehen konnen. statt haben wurde, In den Behandlungen der Streitigfeiten vor den Friedensrichtern ift es nicht um forg- überflußig, und ben gangen bier vorgeschriebenen Gefaltige Rechtsuntersuchungen, sondern um Vergleichung schäftsgang viel zu weitlaufig. zu thun, und folglich kann man sich nicht mit den Regli ftimmt Michels Untrag ben. gu thun, und folglich kann man fich nicht mit ben Mittheilungen begnugen, welche vor den Friedenswichtern fatt hatten : Will man alfo die Parthepen in den Fall setzen, daß ihre Streitigkeit schleunig be- also Vereinfachung des f.
endiat werden kann, so ist durchaus nothig, diesen Jacquier stimmt Michel ben. anzunehmen; denn wollte man nur schriftliche Behand- Blattmann ift Schlumpfe Mennung, und will lung der Prozesse haben, so waren alle diese vorlaufi-nur bestimmen, daß die Vorladungen durch den Weiiene schriftlichen Verhandlungen verlassen konnte, ben foll, geschehe. Appellations = und Cassations = Begehren, welches ben Fizi find dem übrigens mundlichen Berfahren nicht ftatt haben fodert also Ruckweifung des ganzen Gutachtens an tann : Er fodert alfo Unnahme des & mit der von die Rommiffion, die er durch Mitglieder aus den Can-Anderwerth vorgeschlagenen Abfassungs-Berbesserung.

Ruhn folgt gang Carrards Erlauterungen. Der f wird mit Underwerths vorgeschlagener 216:

anderung angenommen.

Die Bertheidigungsgrunde von dem Diftrittsprafident regt, so kann ja nur eine Unterschrift vom Gerichts oder Gerichtsschreiber aufgesetzt werden muffen, so wie Prafidenten bestimmt werden. Da man nicht mehr

Gerichtsschreiber Diefelben ausstellen follen, in Ruckficht achtens. der Formul aber bemerkt er, daß diefelbe wegen der großen Berschiedenheit ber Streitsachen Schwierigkeiten haben wird.

2 flagten, foll auf Begehren der Partheyen vom Dif burch den Diftriftsgerichts-Weibel geschehen muffe.

da vor dem Friedensrichter die gegenseitigen Gründel, triktsgerichtschreiber auf mundlichen Vortrag der der benden Parthenen schon bekannt wurden. "Parthenen abgefaßt werden: doch den Parthenen Kilchmann folgt, und will höchstens dem Kla- "unbenommen senn, solche auch selbst oder durch aus

Angeklagten mitzutheilen.
In derwerth will, daß, im Fall der RlåAn derwerth wünscht hier einzig zu bestimmen, ger oder der Berklagte außer dem Distrikt wohnt,
daß der Angeklagte gleich dem Kläger seine Aktenstücke diese Schriften dem Prasident des Distriktsgerichts in die Gerichtsschreiberen, zur Einsicht für den Ange- mitgetheilt werden, um durch diesen dem Prasident tlagten, niederlegen musse. besjenigen Diftritts überwiesen zu werden, wo der

Michel ftimmt zum & und wunscht einzig die

Schlumpf findet die Besieglung diefer Urschriften

Ruhn vertheidigt und erlautert das Gutachten. Rilchmann ift Schlumpfe Mennung, und fodert

gen Bestimmungen überflußig, weil man fich bann auf bel ber Munizipalität, wo die Borladung fatt haben

Figi findet auch bas Bange zu weitlaufig, und ton Gentis, Linth und Waldfratten zu vermehren

winscht.

Secretan bemerkt, dag in Rudficht Underwerts Einwendung erst der 17te f etwas ausführlicher abge-Underwerth will daß auf Begehren der Parthen faßt werden muß: waiin die Besteglung Furcht er= dieses auch ben den Vorladungen der Fall war, und von einem schon einst beendigten Prozest zurück komzu diesem Ende hin sodert er auch ein Formular hierz men soll, so ist es nothwendig, die Formen genau über von der Kommission, weil dann dadurch die Adzu bestimmen, welche ben der ersten Behandlung statt vokaten ben diesem Geschäft entbehrlich werden.

Eust ver folgt, und will diese Arbeit den Gerichtszu bemerken, daß, wenn ihnen nicht entsprochen wird, schreibern austragen.

Berurtheilung in Contumaz statt haben muß, solglich Secretan fimmt Underwerthe Untrag mit Cuffore ift es febr wichtig , ihre Beschaffenheit bestimmt ans Benfat ben, doch dentt er, muffe den Parthenen die jugeben : Den Weibeln wird man Formulare in Die Frenheit gelassen werden, ihre Bertheidigung felbst zu Sande geben, so daß ihre Unwissenheit nicht viel zu febreiben, und also einzig bestimmt werden, daß die bedeuten hat. Er stimmt also für Annahme des Gut-

Euftor fimmt Schlumpf ben.

Bourgeois vertheidigt das Gutachten, doch will

er Michels Antrag benftimmen.

Anderwerth legt hierüber folgende Abfassing Gecretan will, daß in demjenigen Fall, wo vor, welche angenommen wird. "Cowohl die Bor- der Beklagte über 3 Stund entfernt mare, die Bor-3 ladung des Rlagers, als die Bertheidigung des Be- ladung durch den Munizipalitate : Weibel, fonft aber

Der f wird mit bem Benfat angenommen, baff die Borladung durch den Munizipalitats - oder Dif-bischen Einwohner von Endingen und Langnau. bent eutweder besieglet oder unterschrieben fenn foll.

Underwerth will nun noch bestimmen, in wel-welche zu unfrem Beschluß Anlag gab. chem Fall die Vorladung durch den Munizipalitats und in welchem Fall burch den Gerichts = Weibel ge- Die er allenfalls mit 2 Mitgliedern bermehren will. schehen soll.

Der Prasident bemerkt, daß dieses ben Par-

thenen fren fteben muff.

6. 13. Michel bemerkt, daß in den Berglandern, too die Saufer entfernt von einander fteben, die Ber- laffen. benschaffung der Zeugen zu schwer ware, und will Daber biefe Bestimmung weglaffen.

Defch folgt, und will daß der Weibel in diefem

Fall die nachsten Rachbarn hieruber berichte.

Blattmann fimmt Michel ben.

Schlumpf will die Vorladung in bas nachste Saus ablegen laffen, wann ber Borguladende nicht ben Saus ift, indem er glaubt, jeder Belvetier konne verpflichtet werden, eine folche Borladung feinem Rach bar zuzustellen.

Rildmann will bie Sache ben Beibeln überlassen, und ihnen mehr Zutrauen schenken, als die

Commission.

Carrard bemerkt, daß die Vorladungen gu wichtig find, um fie fo leicht behandeln ju tonnen, er Rechtsgang (Siehe Republ. Reo. 82) wird in Beftimmt baber Defch ben, beffen Antrag angenommen rathung genommen. wird.

abfasten.

Rubn folgt, der g wird mit der Abanderung angenommen, daß ftatt bem Bort Urschrift, der Aus- nehmen gegen Fremde einzuschieben; die Abfaffung des bruck : Urfchrift ber Borladung, gefestis deutlicher ju machen, und den 17 und 18 § miteinwird.

6. 15. Carmintran will die Geldbuffe weglaffen, weil die Burger nicht alle diese Bestimmungen fo ge-Rosten veranlassend auszustreichen. nau verstehen, und sie hinlanglich durch ihre verlöhrne Muhe gestraft find.

Anderwerth denkt man follte eher den Richter

sie foderte, strafen.

Cuftor und Rilchmann fimmen Carmintran

richtig vorgeladen hat , die Roffen tragen muffe, legung , fo wie der Gerichtsweibel thun tonne. und dag übrigens feine weitere Strafe bestimmt merde.

ben folchen Borladungen flatt habe, fo muffe burch- Antrag ben.

aus auch eine Strafe bestimmt werden

Der f wird mit Beglaffung der Strafbestimmung angenommen.

Der Genat verwirft ben Befchlug über bie ju-

trit & Deibel geschehe, und die Urschrift vom Prast- Egg von Ellikon fodert mit weitlausigen Erwabent eutweder bestieglet oder unterschrieben seyn soll. gungsgrunden Bertagung der Bitschrift der Juden,

Suber fodert Rudweifung an die Kommission,

Diefer Antrag wird verworfen.

Ruhn fodert Niederlegung von Eggs Antrag auf den Canglentisch.

Carrard will die Sache nun einstweilen liegen

Desloes folat.

Rildmann fodert Tagesordnung.

Underwerth fimmt Egg ben, welcher auf feis nem Antrag beharret.

Cuftor ift Eggs Meynung.

Der Gegenstand wird einfach vertaget.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Groffer Rath, 7 Mark.

Prafident: Berjog von Effingen.

Die Fortsetung des Gutactens über den bürgerlichen

§ 16. Auf Euftors Untrag mird fomobl in Dies 6. 14. Under werth will ben f etwas deutlicher fem als im 15 f fatt des Worts Sache, bas Wort Rlage eingesett und der g übrigens angenommen.

> § 17. Underwerth minfcht hier das gange Beander ju bereinigen.

Rilch mann wunscht den gangen f als unnug und

Eustor stimmt Anderwerth ben, weil er die Bahl

der §§ gerne fich vermindern fieht.

Secretan vertheidiget das Gutachten als Deuts der Diefe Borladung ausfertigte, als den Burger derflicher, turger und zweckmaffiger als Anderwerthe Un.

Desloes und Desch folgen Secretan.

Michel ist gleicher Meinung und will einzig noch Desloes will, dag die Parthey, welche un-benfugen, daß der Beibet der Minizipalitat die Ans

Schlumpf folgt Diefer letten Deinung.

Umman wünscht zwar Abfürzung des gangen, Secretan glaubt da mehr Bosheit als Jerthum flimmt aber, wenn dies nicht möglich ift, Michels

Der f wird mit Michels Bufag angenommen. 6 18. Michel will fatt dem Wort Wiffenlaffung bas Wort Borladung einschieden.

Underwerth will das Wort Ausfertigung! fatt Wiffenlaffung einschieben.

Der & wird mit Underwerthe Berbefferungen ange-

nommen.

nur mahrend einem Jahr ein folches, besonderes Ge- gen: dagegen billigt er die Bekanntmachung durch die richt statt haben soll; er glaubt, die Bestimmung Zeitungen. Dieses Zeitpunkts sollte auf die Bekantmachung des Weber unterstützt den § mit Bensenna der Be-

laffen.

laffenschaft in vielen Diftritten vertheilt fenn fann.

falsch ansehe, weil es hier nur um Bestimmung des da die Fremden selten im Rall find, hausseute te-Gerichts zu thun ift, vor welchem Uniprachen auf Die zu haben, und die Anschlagung an die Thure des Berlaffenfchaft der Berftorbenen betrieben werden follen Gerichts ben Fremden nicht viel helfen wird, fo municht und daß alfo der Zeitpunkt der Abfassung des Gesetz-ler noch einige Erleichterung für dieselben benjufügen : buches hier nichts zu thun hat. Er stimmt also demlift der Fremde bekannt, so will er, daß ihm durch die 5 ben.

Der & wird ohne Abanderung angenommen.

faffung biefed & verbeffert merbe und man ben letten tungen befannt machen. Sas deffelben der frangofischen Abfaffung gemäs dabin abandere, ju bestimmen, bag nach Berfus cines Jahrs Schwierigleiten in feinem Antrag finde, ba es boch dieses besondere Gericht nicht mehr statt haben werde.

Diefer Untrag wird angenommen.

Fremden oder Burgern, Die feinen bestimmten Wohn-findet, ihm Die Vorladungen nicht befannt werden fit haben, und welche wegen Untunde der Vorladungftonnen. Go große Achtung er fur die frangofischen nicht erscheinen konnen, ein Bertheidiger gegeben werde, Gesethücher hat, fo will er doch nicht dieselben in allen weil man Niemand unverhort verurtheilen follen.

Die Pachter und Saustente hier burchstreichen, weil feinem Untrag. er nicht weiß, warum diese mit den Rechtshandeln Des Saus . Eigenthumers etwas gu thun haben foll.

Carmintran folgt, und will lieber ale diefe felt. auf einem offentlichen Plat ju den Borladungen be- Mittheilung Diefer Borladung an Bachter oder paus. fimmen.

gegeben werden kann, und wie Jemand einen folchen ladung durch die dortigen Orte Dbrigkeiten benfelben Aluftrag übernehmen tonnte, ba er von bem Borge- mitgetheilt werden. ladenen felbst nicht unterrichtet werden kann : eben fo Gecretan fagt : die Gefete muffen nicht mir ungwedmaffig kommt ihm die Borladung durch Zei- aus guten Grundfagen herfließen , fondern auch tungen in Civilsachen vor; er fimmt daber jum f, und ausführbar fenn: unn ift Bertheibigung eines Abmebegreift nicht, wie wir immer die Sachen beffer machen fenden wohl gut, allein wie tann diese fatt haben, wollen als diejenigen, welche fie gut machen; bennimenn man nicht von den Grunden der Berklagten unt ber f ift wortlich aus dem französischen Gesethuch absterrichtet ist: wie also sollte eine vielleicht kostbare Bergeschrieben. | führung solcher Prozesse durch nicht unterrichtete Guras

Billeter stimmt Secretan ben, boch will er bie Vorladung durch die Zeitungen befannt machen.

Rubn widerfest fich ebenfalls Bellegrinis Antrag, denn da ber Staatszweck nur negatif ift, fo tann bee f 19. Underwerth municht ju miffen, warum Staat nicht auf eine pofitive Art für Abmefende for-

Civil = Gesethuches verspart werden. fanntmachung durch die Zeitungen. Fierz will da, wo die Verlassenschaft eines Ver- Carrard sieht den für wichtig an, weil von forbenen liegt, die Ansprache auf dieselbe versühren ihm die Sicherheit des Vermögens von Abwesenden abhangt, und leicht von diefer Abwesenheit durch bofen Euftor findet den f zwedmaffig, weil eine Ber- Billen Rugen gezogen wird, um Contumag : Urtheile igu erschleichen. Pellegrinis Untrag aber, glaubt er, Secretan bemerft, daß Anderwerth Die Sache muffe in ben zwenten Abichnitt verspart werden : allein Doft jugefchrieben, und ber Zeitpunkt ber Vorladung verlängert werde; ift aber ber Aufenthalt bes Fremben Efcher fordert, bag wenigstens die beutsche Ab unbefannt, so will er die Borladungen burch die Beis

Dellegrini begreift nicht, warum man fo viele Igang auf die Gerechtigkeit gegrundet ift, daß einem 216. wesenden ein curator ad litem gegeben werde, wil, § 20. Pellegrin i will dem g noch benfugen, daf wenn fich ein folder in Californien oder fonft wo be-Theilen annehmen, fondern ihr Gutes benugen und bas Under werth stimmt Dellegrini ben, und will Schlechte auf die Seite legen. Er beharret alfo auf

Carmintran beharret auf feiner erften Mois

nung.

Under werth fimmt Carrard, und wenn der samen Kundmachungen, die Vorladungen durch die Aufenthalt der Fremden unbekannt ift, Pellegeinis Ans offentlichen Blatter machen, und eine besondere Saule trag ben, dagegen widersetzt er fich neuerdings der leute, weil man diesen keine so wichtige Berantwort. Secretan begreift nicht, wie einem Frembenlichkeit aufburden kann; er glanbt, wenn der Aufent. ober Abwesenden ein Bertheidiger oder curator ad litem halt der Borguladenden bekannt ift, fo sollte die Bors

toren geschehen können? Der Unterschied zwischen den aufgestellten Grunde ungültig sind, da sie nur in der Fremden, deren Aufenthalt undekannt ist, und denen, Bermuthung geschehen, als ob sein Antrag die Fremden bes die man nicht kennz, ist schwierig, weil man doch treffe, da er ihn doch hauptsächlich nur auf die Abwes Granzen hierüber bestimmen mußte, und durch die Postsfenden Schweizerburger anzuwenden munscht. teine officielle Mittheilung ftatt haben tann : Die Beitungen find auch unbefriedigend, eben fo Anzeige an die schlagenen Berbefferungen angenommen, und auf Mat-Orts . Obrigfeit des Fremden. Wir wollen immer die tis Antrag der Ausbruck, durch eigenhandige Sachen flatt gut zu machen, zu gut machen, und Ueberlieferung, in den Ausbruck, durch Ueberverfehlen barum meift auch felbft bas Gute. Diellie ferung in eigene Sand, abgeandert. Pachter, benen folche Borladungen mitgetheilt werden follen, erhalten feine Berautwortlichkeit, und die Mit rauf an, der Gemeinde Greppen, im Kanton theilung geschieht nur darum an fie, weil es mabr. Lugern, ju gestatten, auf eigene Kosten, und ohne scheinlich ift, daß sie ben Ort des Eigenthumers ihrer Schaden ber Mutter. Gemeinde Weggis eine eigene Pachtung am besten tennen. Er unterstüht also noch- pfarren ausmachen ju burfen. Dieser Antrag wird mals den f und will hochstens noch die Befanntma- mit Dringlichkeit Erklarung angenommen. dung durch Zeitungen zugeben. Das Direktorium fordert in ganz helvetien Earrard tennt die Ungerechtigkeiten, welche mit allgemein gleiches Concurs Recht ben Auffallen.

Contuma; - Urtheilen gegen die Fremden bewirkt werden, ju febr, um nicht noch einmal die Wichtigkeit diefes I niedergefette Commission, welche in vier Tagen ein aufzustellen; benn die Anschlagung an eine Thure ift Gutachten vorlegen wird. undefriedigend, um fich damit zu beruhigen; er begehrt daher entweder Rudweisung des f an die Commission ben batte ben Grundsat diefer gleichen Concurd, Rechte ju naherer Entwicklung ober aber Annahm feines erften fogleich anzuerkennen. Untrags über diefen §, indem er hoft, kein Richter

ben Bellagten aufzufinden.

Rubn bemertt, baf durch diefe borgefchlagene Ben- miffion jurudgewiefen. fate Die Berfammlung beweife, daß fie mit mehr Berechtigkeit und Menschlichkeit gigen Fremde gu Werke fiber Berantwortlichkeit ber Beamten ber alten Regies geben will , ale bieber noch feine andere Ration : allein rungen. Bellegrinis Bortrag ift eben fo ungwedmaßig, als un. ausführbar; benn ein Fremder tann nicht verpflichtet mer- Das Bollgiehungs. Directorium ber den, einen Bertheidiger anzuerkennen, den er nicht gewählt hat, und wenn er verfällt murde, wer sollte bie ba-burch verursachten Schulden gablen? In Rucklicht Un-berwerths Einwendungen stimmt er Secretan ben, bagegen will er die Ordnung diefer Perfonen abanbern , denen die Borladungen mitgetheilt werden follen, und den Bevollmachtigten querft, dann den Gingieber, Die Bachter und gulegt die Saustente hier bestimmen. Die Befanntmachung durch Zeitungen fcheint ibm zweck gelegen ift, Die allgemeine Rube zu erhalten, und ben Die Berwaltungs. Kammern bestimmt werden, in benen ben Bollgiehungs-Direttorium Bittschriften eingediese Borladungen eingerückt werden follen. Die Mit reicht, deren Gegenstand jener Ruhe nabe treten fonnte. theilung burch Briefe ift undienlich und ber 2Beg uber. Bufig, weil ein Fremder nur fur Guter, Die im Lande Berfaffung, welche die Befehle ihrer Obern vollzogen, felbft liegen, belangt werden fann, und es in Diefem auf die fie feinen Ginflug hatten, und die den in Diefer bat, auch einen Bevollmachtigten oder Sachwalter be- fimmten, werden nun von denjenigen belanget, welche fimmt bat. Er ftimmt alfo jum Gntachten mit Den jene Berfügungen betrafen. benben vorgeschlagenen Berbefferungen.

Der g wird mit Carrards und Ruhns vorge.

Beber im Ramen einer Kommiffion traat bas

Gh fen dorfer fordert Bermeifung an die bieruber

Rubn folgt, obgleich er feine Schwierigfeit gefes

Gecretan weiß nicht, warum diefer fo einfache wurde in Contumaciam ub'r eine Anforderung abiprechen Begenftand, ber in ber Konftitution gegrundet ift, an wollen, wenn nicht alle Mittel angewandt wurden, umleine Commiffion gewiesen werden foll : er will ibn fogleich anerkennen. Der Gegenstand wird an die Rom.

Das Directorium überfendet folgende Botichaft

einen und untheilbaren helvetischen Republit,

Un die gesetgebenden Rathe.

Burger Befetzgeber!

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo alles daran maßig, in fo fern jum voraus die Zeitungen durch Streitigkeiten zwischen den Burgern vorzubeugen, wer

Mehrere untergeordnete Beamte der ehemaligen Fall Rachidfigkeit ift, wenn er nicht ba, wo er Guter Rucficht vorgenommenen Berathschlagungen nicht ben-

Euere Rlugheit, Burger Gefengeber, wird den Pellegrini bemertt, daf die gegen feine Meinung Migbeliebigfeiten juvortommen tonnen, die aus jenen

Unterfrichungen entstehen wurden, wenn ihr den Grundfat bestimmet, auf welchen ihnen Statt gegeben werben lichen Rechtsgang wird in Berathung genommen. foll. Zu diesem Ende schlagt euch bas vollziehende (Siehe Republ. II. Nro. 82.) Direktorium die allgemeine Frage vor: Ob Beamte, welche Befehle der ehemaligen Regierung befolget Commer durch auffer Landes gehen, um bort ihr Brob haben, für die Folgen diefer Befehle belanget werden ju fuchen, er will daher folche Borladungen ebenfalls, konnen, wenn fie dieselben nicht überschritten ha-wie diefenigen des 20 f, durch die Zeitungen bekannt ben.

Es labet euch ein, diesen Gegenstand in reife Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruff.

Der Prafident des vollziehenden Directoriums, Glanre.

Im Namen bes Directoriums ber General-Secretar, Mouffon.

benet, folche Fragen mußten entweder nach den alten wird, Prozesse und Streitigkeiten zu bewirken. Gefegen, oder wenn feine da find, nach den Grundfagen der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit, be-trag, welcher angenommen wird. urtheilt werden, folglich konnen hierüber keine neuen Gefete gemacht werden, und wir muffen jur Tages- nommen. ordnung geben.

ligen Unterbeamten belangt werden, weil dann vieles und Fremden durch den Gerichtsprafident zugeschrieben

Die alten Gefete.

De 8 loe 8 folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

burfniffe feiner Ranglen 3000 Franken.

nommen wird.

Die Berfammlung bilbel fich in geheimes Co-1, Auszuge derfelben benfügen. " mite.

Groffer Rath, 4 Mars.

Prafident: hergog von Effingen.

Gh sendorfer, im Namen einer Commission, zerstorende Einwendungen, u. b. g. Daher wunscht trägt darauf an, die vom Directorium für die Canzley er Beglassung dieser Ausdrucke. bes Finanz-Ministers begehrten 10000 Franken zu ge- Cuftor ist gleicher Meinung, und wunscht bastatten. Diefer Untrag wird mit Dringlichkeits - Er- ber eine folche deutlichere Abfassung bes §, die er und feines Gleichen gut verfteben.

Desloes, im Ramen einer Commission, legt ein

gelegt wird.

Die Fortsetzung bes Gutachtene über ben burger;

§ 21. Ammann bezeugt, daß viele Schweiger ben machen.

Euftor folgt, will aber zugleich noch diesen Ab-

wefenden durch die Post zuschreiben laffen. Um mann beharret auf seinem ersten Antrag, weil er Custore Antrag unaussührbar findet.

Carrard ift Cuftors Meinung, und forbert burch= aus die gleichen Gorgfalts - Bestimmungen , welche fut Fremde im 20 § angenommen wurden.

Fierg fimmt Amman ben.

Ruhn ift Carrards Meinung, weil ahnliche Falle Gecretan wundert fich über diese Botschaft und gleichheiten den Advokaten und Trolern Anlag gegeben

Carrard vertheidigt nochmal feinen ersten An-

Der 22 und 23 g werden ohne Ginwendung ange-

§ 24. Rubn bentt, ba man feiner Meinung gu= Billeter folgt, und fieht gern, wann die chema-wider die Bestimmung annahm, daß den Abwesenden Wichtiges über das Wesen der ehemaligen Regierungen werde, so musse nun dieser f dem 20 und 21 f gleiche berauskommen wird. formig gemacht, und noch bengefügt werden: und da, Huber sodert Begründung der Tagesordnung auf wo Fremde oder Abwesende vorgeladen werden mussen.

Diefer Antrag wird angenommen.

§ 25. Secretan bemertt, daß auch bier laut den in diesem Abschnitt getroffenen Abanderungen eine Der Ober : Gerichtshof fordert für die Be- Aenderung vorgenommen, und Diefer Gat in demfelben ausgestrichen werden muß: "ihrer Vertheidigungs= huber unterfrut diesen Untrag, welcher ange- , schrift foll fie Abschriften ber Actenftuce, worauf " folche gegründet ift, und wann diese zu weitläufig sind,

Diefer Untrag wird angenommen.

Die bren folgenden S werden ohne Ginwendung

angenommen.

§ 29. Schlumpf findet hier Ausdrucke, die er nicht versteht, und die gewiß der grofte Theil Selvetiens ebenfalls nicht kennt: g. B. uneinlägliche Bescheibe,

feines Bleichen gut verfteben.

Rellft ab weiß nichts von Vertheidigungs-Schrif Butachten por über den Civil = Richter der öffentlichen ten, welche in diefem Rechtsgang flatt haben follen, Beamten, welches für 6 Tage auf ben Cangleptisch und fordert alfo Rudweifung und beutlichere und tur gere Abfaffung des f.

Fiers will den gangen f durchstreichen, weil durch denfelben fdriftliche Prozefführung eingeführt wurd ,e welche er keineswegs haben will.

Die Commiffion, und will nicht gestatten, daß teine und teinen bofen Geruchten Gebor geben will. neuen Grunde im Berlauf bes Drozeffes angeführt

werden konnen.

Das Directorium zeigt in einer Botfchaft an, daß die Franken den Rhein an 3 verschiedenen Stellen welche für eine Artillerieschule bestimmt waren, und in Werdenberg, Ragat und Ahmood paffirt haben welche nicht ftatt haben konnte, für das Kriegsministes und daß der Eifer der Franken fo groß mar, daß die rium benuten zu durfen. 14te Salbbrigade ju Buf durch den Fluf fette, fo dag das Waffer den Franken bis unter die Urme gieng, indem er fich wundert, warum die Legion noch nicht Die Deftreicher giehen fich ins Tyrol gurud. Lautes getleidet fen. Diefer Untrag wird angenommen und Benfall : Geflatsch und Mittheilung an den Genat.

Ruhn vertheidiget den 29 § gegen die gefallenen Desloes. Einwendungen, und bemertt, daß teine deutlichere, deutsche Ausbrucke für diese Gerichtsformen vorhanden fleine Nationalguter in den Kantonen Thurgau, Waldfind , und alfo diefe bier gebrauchten benbehalten wer- ftatten , Fryburg , Baden , Lugano , Bellingona u. Goben muffen : daß durch biefen & fchriftliche Prozeffuh-lothurn vertaufen zu durfen. rung bewirft werde, ift unbegrundet, und Bertheidis gungeschriften find ja schon gerade um die mundliche Berführung der Prozesse möglich zu machen, bestimmt den Berkauf geistlicher Guter, weil die Geiftlichen und angenommen worden. Er stimmt daher jum f.

Bergog von Eff. ift gleicher Mennung, und bemerkt, daß es unmöglich ift in einem allgemeinen Ge-

richtssprache zu gebrauchen.

Rubn will um den f für Rechtsverftandige deutlicher zu machen, den zweyten San dahin abandern /vorzugsweise verkaufen. bie deklinatori chen Einwendungen, so wie alle dilato- 3 immermann fodert Berweisung an die Komrischen Sinwendungen, sollen vor allem aus angebracht mission, ohne weitere Erlauterungen. merden.

fenn, doch fürchtet er, daß noch in manchen Kantonen diese Abfassung nicht verstanden wird, und schlägt eine andere Abfassung vor.

die Kommission.

natorischen und bilatorischen Einwendungen wiffe.

abgefondert dem Genat guzufenden. Zugleich bittet erwarten ift. er um Erlaubnif einen Borbericht über diefen Gefetes-Entwurf vorlegen ju durfen.

Diefer Untrag wird angenommen.

Das Direktorium überfendet eine patriotifche Bus schrift der Gemeinde Epalinges im Leman, welche Euftor ftimmt auch für Rudweisung des g an Gut und Blut für die Sache der Frenheit verwenden,

Auf Geeretans Untrag wird Ehrenmeidung u.

Druck Diefer Bufchnft erfannt.

Das Direttorium begehrt diejenigen 50000 Fr.

Schlumf fodert Berweifung an eine Rommiffion, in die Rommission geordnet: Bapani, Matti und

Das Direktorium fodert Erlaubnig verschiedene

Suber fodert Berweifung an eine Rommiffion.

Ruce folgt, erklart fich aber jum Boraus wider daraus erhalten werden follen.

Roffi folgt.

Ruhn ift gleicher Mennung, bittet aber , bag fet die in jedem einzelnen Theil Selvetiens ubliche Ge-jedes Mitglied, welches einige Lokalkenntniffe hat, diefe der Rommission mittheile.

Adermann folgt, will aber die geiftlichen Guter

Diefer Antrag wird angenommen und in die Komhuber unterflugt Ruhne Abfassungeverbesferung. mission geordnet: Anderwerth, Befeler, Roffi, Schlumpf will gerne ber einfaltigfte Belvetier Beutler, Pellegrini, Gapani und Defch.

Die Berfammlung bildet fich in geheimes Comite. Nach Wiedereröfnung der Sitzung fodert Efcher daß der neuerdings vom Senat verworfene Beschluß Eufor fodert eine deutlichere Abfassung des f durch über das Mungspftem der bisherigen Mingkommission zugewiesen werde, und bemerkt, daß der zwente Be-Michel folgt, und wundert fich, daß Schlumpf, schluß zum Theil wegen denjenigen Abanderungen verder doch viele Prozesse verführt habe, nichts von detli- worfen wurde, welche dem Senat zu gefallen in dem ersten Beschluß gemacht wurden, daß aber nun sowohl Die Abfassung bes gwird der Commission zugewiesen. Die Kommission des Genats als auch der Beauftragte Der Boffe & wird ohne Ginwendung angenommen. Der Kommission des großen Rathe über diesen Gegenstand Secretan wunscht, daß die Kommission beauf- durch einen sehr gut unterrichteten Burger, der zwar ein tragt werde, die Abfaffung diefes ersten Abschnitts braver Oligarch war, so viel Licht erhielt, dag nun ein noch einmal forgfaitig zu unterfuchen, und ihn dann wirklich wefentlich verbeffertes Gutachten hieruber zu

Diefer Untrag wird angenommen.

Der schweizerische Republikaner

bon Efder und Ufteri,

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe ber belvetischen Republif.

Band III.

Nº. XIX. Luzern, den 9. August 1799. (22. Thermidor, VII.)

Gefetgebung. Großer Rath, 9. Mars.

Prafident: Bergog bon Effingen.

Schider und Bianchi forbern für einige 200chen Urlaub.

Rubn will in bem Augenblick nicht ohne brin-lich nichts als richterlichen Entscheid fodere. gende Grunde Urlaub geben, und fodert Berlefung bes Berzeichniffes ber abwefenden Mitglieder.

Machmittagsfigung.

schaft seines Baters zugekannte Unterstützung, und gegen scheiben foll, in dieser Rücksicht stimmt er einer Comsdie Erkennung als Nationalgut desjenigen Theils der Mission ben.

Berlassenschaft dieses Bürgers, welches für den Unterhalt innaar Activitier kallingen ben. terhalt junger Patrizier bestimmt mar, indem diefelbe cher angenommen und in die Rommiffion geordnet einem alten Befet guwider fen

Diefen Begenstand unterfuchen zu laffen.

23. Cholet.

Diefer lette Antrag wird angenommen.

Ruhn erinnert, daff er schon ben ber erften Bewidersetze, und nicht anerkennen konnte, daß das den folgendes Gulachten vor, über welches Dringlichkeit ehemaligen Osigarchen von Frydurg geschenkte Legat erklärt, und welches I weise in Berathung genommen nun dem Staat zusallen solle: er will wohl den Gegart. handlung diefes Begenftandes fich unfrem Befchlug ift aber schon jum Boraus überzeugt, daß diefes Legat Heber ein Gut des Stifts von Eryburg. nicht Staatsgut fenn foll.

Carvard ift anderer Mennung; denn das Legat

ter wenden, und daher fodert er hierauf begründet die Tagefordnung.

Herzog v. Eff. stimmt Ruhn ben, und wurde also bessen Grunden zufolge die Tagesordnung für ungerecht halten.

Carrard mundert fich, daß man feinen Untrag ungerecht nennen tonne, da ber Bitfteller felbft eigents

Gecretan ift Carrarde Menning, und bemertt, daf Cholet felbft nur burd ein Testament des Bru-Gapani fodert Bertagung dieser Begehren sowohl nishols zum Erben eines Theils seines Bermogens eins als eines Namensaufrufs der Mitglieder bis in eine gesetzt wurde, und daß also er keine Art rechtlicher Nachmittagssikung. Dieser lette Antrag wird angenommen. war unser Beschluß, der jenes Legat zu Staatsgut erklarte, ungerecht, weil, sobald ein anderer Anspresen Schranken, und macht in einer Bitschrift Einscher vorhanden ift, nicht die Stellvertreter der Nation, wendenn gegen die en Arinischel wendung gegen die an Brunishols, aus ber Berlaffen- fondern der Richter swifchen Diefen Unsprechern ent-

werden Carmintran, Ruhn, Gapani, 3im=

Carmintran wunscht durch eine Kommission mermann und Brone. Gapani im Ramen einer Kommission tragt dars Gapani folgt, und fodert Ehre der Sthung für auf an, dem Direttorium zu handen bes Kriegsmischolet. Dringlichkeiterklarung zugestehen. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Carmintran im Ramen einer Rommiffion legt

Un ben Genat

von Brunisholz ward nicht den Patriziern, sondern In Erwägung, daß das Stift zu Frydurg die dem Patriziat bestimmt, da nun aber dieses beendigt Begwältigung begehrt, das demselben zugehörige Gut, ist, so kann niemand anders als der Staat dieses genannt Duten, im Kanton Leman gelegen, zu verzegat ansprechen; übrigens aber wann Cholet Austaufen, und daß die Nothwendigkeit diesen Berkauf fruschen zu Berkauf fprachen zu machen bat, fo fann er fich an den Rich- zu erlauben durch die in der Botschaft des Bolliehunge Direktoriums bom 23sten Hornung auseinan- Meber Die Abfonderung der Staate und

ber gesetten Grunde, bewiesen ift.

In Erwägung, daß dem Sinne bes Gefetes 17 Sent. Genüge geleistet ift, wenn geforgt wird, bag die Guter nicht unter ihren Werth verkauft, noch der Ertrag berfelben zu etwas anders als der Bestimmung ver-Unterscheidungszeichen zu bestimmen , nach welchen wendet werde, welche biefe Guter hatten;

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

Beschlossen:

1) Das Collegiatstift von Fryburg wird allererst durch zwen von dem Richter des Orts dazu er-Schagung feines Guts Dalen genannt, ver- heit tonnen hergeholt werden.

2) hernach wird das besagte Stift begwältigt, durch öffentliche Steigerung dieses Gut überhaupt ober studweise zu verkaufen, nach der Art, unter den Bedingnissen und in dem Preis, wie es ihm am vortheilhaftesten senn wird; angenommen, daß der

Preis nicht unter ber Schatung fen.

3) Das ben diefem Berkauf erlodte Gelb foll ihm unangegriffen aufbewahrt, und gegen gute Berficherung auf Zinsen gelegt werben. Der Berwaltungekammer bes Kantone Fryburg ift unter ihrer Verantwortlichkeit die Aufsicht über diesen Berkauf, und bie Anlegung des daben erlosten Geldes anempfohlen.

6. 1. Carrard glaubt diefes But follte, fo wie jedes andere Klostergut, nicht durch bas Stift selbst,

fondern durch die Ration verkauft werden.

Underwert bemerkt, bag noch keine Verfügung über die Collegiatstifter getroffen worden, und alfo keine Guter berfelben, weber burch die Nation, noch burch die Stifter felbit, verkauft werben tonnen : er fodert alfo Bertagung biefes gangen Gegenstandes.

Carmintran beruft fich auf den 2. und 3ten § bes Klostergeseiges, welchen zufolge, biese Guter nur unter Sequester stehen, und ba ber Zustand biefer Guter ihre Berauferung fodert, fo glaubt er, tonne teine grundliche Einwendung mehr gegen bas Gutachten gemacht werden, benn was nicht bem Staat fen, konne auch nicht durch den Staat felbst verkauft werden.

Carrard zieht feine Ginwendung zurück. Ruhn vertheidigt ebenfalls bas Gutachten als gang ben Grunbfagen bee Rloftergefeges gemäß.

Der g wird angenommen, so wie auch die beyden

folgenden 39.

Folgendes Gutachten wird zum zwegtenmal verlefen und in Berathung genommen.

Gemeind = Guter.

Der grosse Rath an den Genat.

In Erwägung, daß es nothig fen die eigentlichen die Nationalguter von den Gemeindgutern getrennt werden konnen -

In Erwägung, das dies befonders für die ehe-mals souverainen Stande nothig sen, in welchen die Gemeindguter mehr oder weniger mit den Staatsgu-

tern vermischt waren.

durch zwen von dem Richter des Orts dazu er- In Erwägung, daß diese Unterscheidungszeichen nannte Sachkundige Manner, eine svezistziete nur aus den allgemeinen Grundsägen der Rechtsgelehrt=

Hat der große Rath beschlossen:

1) Diejenigen Guter, welche von ben vormaligen Regierungen als die Landeshoheit vorstellend er= worben wurden, find Rationalguter.

2) Insbesondere find Nationalguter alle Diejenigen Guter, welche Die ehemaligen Regierungen unter bem Titet von Eroberungen befeffen haben.

3) Insbesondere auch find Rationalguter, die geist= lichen Guter, welcher fich die protestantischen Stanbe, in dem Zeitpunkte der Reformation, bemachtigten, und die nicht veräufert worden find.

4) Die Guter, über welche die ehemaligen Regierungen jum allgemeinen Ruten bes Staates verfügten, follen als Nationalguter angesehn werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das

Gegentheil bargethan wird.

5) Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie dars thut, daß diese Guter von ihr selbst erworben, und ganzlich durch einen Zuschuß der ehemaligen Burger bezahlt worden find, oder daß ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschließlich zu Gunsten der Gemeinde gemacht worden find, herrührt.

6) Gemeindguter find biejenigen, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem Gefel der ehemaligen Burgerschaften bezahlt worden find, wenn schon die Aquisitionsakten von den ehemaligen Regierungen in ihrer Eigenschaft als Berwalter der Guter der ehemaligen Burgerschaften waren errichtet worden.

7) Bis jum beutlichen Beweise des Gegentheils follen als Gemeinguter angesehen werden diejenigen, über welche die ehemaligen Regierungen als Berwalter der Guter der Burgerschaft ausschließ lich für die Verbesserungen der ehemaligen Sauptstadte verfügten.

8) Bis jum unumftoffichen Beweife bes Gegentheils follen ebenfalls als Gemeinguter berjenigen Buter

angefehen werden, welche die Burger von den Carrard folgt ber Annahme bes f, ben er fregals Wanden, Armenguter tc.

9) Die Schwierigkeiten, die fich in ben Gemeinden oder ehemaligen fouveranen Standen rudfichtlich riums hierüber entscheiden werden.

f. 1. Wird ohne Einwendung angenommen.

6. 2. Underwerth wünscht, daß der Ausbruck, Die vorherigen Regierungen, naber erlautert werde.

bert er Annahme des g.

Billeter unterftut Anderwert, weil es ungewiß ift, ob ehebem Die Burger oder Die 200 ber Stadt Umt in Burich auch nicht auf bem rechten Bergeich-

Zürich den Souverain ausmachten.

Rellstab stimmt mit Carrard zum Gutachten.

Privat-Staatsrecht der alten Cantone eintreten konnen, befriedigend feyn werde.

Cuftor folgt auch dem Gutachten.

langlich befannt, und die Gefete tonnen teine Defi- gen Diefen Grundfat, ber erft über Die Gemeindguter nitionen enthalten, wer sie nicht verstehe muffe in die entscheiden foll, bestreiten tonne. Schule gehen.

Der f wird angenommen.

5. 3. Euft or findet diefen f nicht vollständig, und wiffen großen Gemeinden gemacht worden. will bestimmen, die Rlostergüter, welche in Natura, Escher bittet Custorn, das wann er die Versammoder deren Werth noch vorhanden ist, sollen Staats-lung durch anzuführende Thatsachen erleuchten wolle, aut werben.

folche Guter verkauft wurden, so ist entweder der in Rucksicht Relistabs Einwendung ift zu beinerten, Werth derfelben in baarem Gelb, oder in Schuld- bag freulich mehrere Klosterguter zu Armengutern geunter dem übrigen Staatsgut vermischt ist, so fodert gen Staats diexten, so werden sie deswegen nun nicht er Tagesordnung über diese Antrage und Annahme Gemeindgut, sondern durch die folgenden & zu Staats-Des J.

hebung und Verkauf ter Klosterguter Rechung abzu- ganglichen Weglaffung beffeiben. fodern: mußte eine Ausnahme gemacht werden , fo Rubn kann ber Durchstreichung bes I nicht bens wurde fie eber jum Bortheil der Stadte ale bes Staats ffimmen, weil er gim Bangen des Butachtens gehort, ausfallen.

ehemaligen fouverainen Stadten gemeinsam und lich eigentlich überflußig findet, und der nur darum ausschlieflich vor den andern Einwohnern genoffen, vorhanden ift , weil einst die Bersammlung fich lebibaft für benfelben ertiarte.

Perighe und Desloes folgen Carrard.

Cuftor beharret auf feinem angetragenen Bufat, auf die Abfonderungen der Rationalguter von den weil er jum Benfpiel unter den gurcherischen Gemeind: Gemeindgutern erheben tonnten, find ber Ent- gutern mehrere bemertte, welche von Rloftern berruhscheidung der gesetgebenden Rathe unterworfen, ren mogen, wie Tochterfund , Frauenfund , Allmowelche auf einen vorläufigen Borfchlag des Diretto-fenfund u. dergl., baber begehrt er bringenoft Unnahme feiner Bemerkung, weil Ruhus Troftgrunde nicht Stid) halten.

Trofch stimmt zum S.

Rellftab bemerkt, baf im Kanton Burich viele Carrard bemerkt, daß alle Staaten eine Re- Klöster zu Armenstiftungen gemacht wurden, da nun gierung haben, welche den ganzen Staat vorstellt, die Armenguter zu Gemeintgütern erklart wurden, so und da dieser Ausdruck allgemein bekannt ist, so so- ist hierüber nahere Erlauterung in diesem Gesetz nothwendig.

Cuftor beharret nochmals, weil das Domann=

nig fteht.

Underwerth findet man tonnte bie letten Worte Suber ist gleicher Menning, weil jeder Staat des & weglassen als burchaus überfüßig, und weil feine Regierung hatte, und wir nicht mehr in das dann dadurch der & auch fur Eustor und Schlumpf

Secretan vertheidigt ben f, und begreift nicht, Rubn benet auch der Begriff Regierung fen bin- wie man einiger von Burich hergeholter Benfpiele me-

Schlumpf ftimmt Anderwerth ben, glaubt aber viele Rloftergiter fenen ju Gemeindegutern bon ge-

er fich zuerst etwas naher erkundige, tenn der Toch-Schlumpf flimmt Cuftorn ben, weil es leicht terfond, von bem er fprach, ift erft feit 20 Jahren, möglich ist, daß die von dem Verkauf von Kloster also von keinem aufgehobnen Kloster gestistet worden: gutern entstandenen Capitalien noch vorhanden sind, ebenso auch entstund der angeführte Frauensond aus und diese billiger Weise auch Staatsgnt senn sollten. fremwilligen Bentragen von Geistlichen für den Unter-Rubn begreift biefe Bufage nicht , benn wenn halt ihrer Witmen , also auch nicht aus Rlostergut : briefen da gewesen: Da nun aber im ersten Fall dieser macht wurden, allein da fie nicht zum Gebrauch eis Werth- wahrscheinlich ausgestogen, im zwepten aber ner einzelnen Gemeinde, sondern des ganzen ehevoris laut erflart werden: er stimmt alfo jum S, ober viels Duber folgt, indem es nicht leicht möglich mare mehr, da derseibe überfüßig ift, weil die febon anges bon den verstorbnen Regierungsgliedern über die Auf nommenen S auch hieruber befriedigend find, jur

und auch die erstern g in Specialfalle eintreten, folg-

Tich dieser gegenwärtige nicht übergangen werben kann. ber alten Regierungen mit einzelnen Gemeinden ober beruhigend entscheiden werden.

biefes f zwedmagig und vollstandig aufgestellt, und er Benfat ju Bebers Antrag mit demfelben angenomfodert entweder vollständige Annahme des f oder Weg- men werde, weil er selbst fühlt, dag ohne diesen lassung desselben, weil sein Grundsatz schon in den Bensatz jener 9 ungerecht ware. Frühern 86 enthalten ist. fruhern S enthalten ift.

Der g wird angenommen.

gen, Anstalten und Guter, welche von ehemaligen zu Staatsgut erklart werbe. Rlostergutern herrühren, ebenfalls als Staatsgut erklart werden.

Secretan bemerkt, bag biefer neue f eben fo die ehemaligen bamals rechtmäßigen Regierungen ver- fann. auffert wurde? Niele Diefer Guter find nun gu Schulen , sum Gottesdienst n. s. w. verwendet worden, ligionsdiener vom Staate besoldet werden mussen , so wollte man diese zuruckfodern? muste nicht auch alles sen es gleichgultig, ob diese Fonds , welche zum Unswas zum katholischen Gottesdienst bestimmt ist als terhalt des Gottesdienstes dienen , noch abgesondert Nationalgut erklart werden? er fodert daher Tagesord-benbehalten werden ober nicht. nung über Webers Antrag.

Schlumpf fimmt Webere Antrag ben, weil alle jetigen Klofter ebenfalls ju Staatsgut erflart werden:

verstehe.

Bebere Antrag wird angenommen.

flart murbe.

Mebr noch; burch diesen f werden die Contraftel

In Rudficht der von Zuricht angeführten Benfpiele Partitularen, in Rudficht auf ehemalige Klosterguter bemerkt er, daß die benden folgenden S hieruber gang aufgehoben und vernichtet; woher haben wir das Recht bagu ? weder burch die Constitution noch durch die We ber ift in Cuffors Grundfagen, weil oft aus die Gefete! Die Gemeinden, die Partifularen, die Dieben verkauften Klostergutern andere Fonds angeschaft ses betreffen wurde, hatten also das Recht sich dies und errichtet wurden, welche nun ebenfalls Staats- sem Begehren zu widersezen, und richterlichen Ent-guter senn sollten, er sodert daher einen Bensatz. scheid zu begehren. Zudem ist zu bemerken, daß ben Carrard ist überzeugt, daß wir alle den gleichen der Reformation alle Kirchenschätze, Heiligen, Gefäße Zweck haben, und es nur um Deutlichmachung des u. f. w. ju Staatsgut gemacht wurden, follen benn, S zu thun ist. Den letten Sat dieses sindet er wenn man auf solche weitgetriebene Gleichheiten brin-nothwendig, weil sonst alles, was Klostergut war, gen will, nicht auch jest alle kostbaren Kirchengerathwann es auch noch fo rechtmäßig erhalten worden schaften der tatholischen Theile Belvetiens eben= ware, jurud gefodert werden konnte. Die aus diesen falls zu Staatsgut gemacht werden? und wie wurde Beräußerungen herkommende Gultbriefe find schon durch dieses aufgenommen? ich fodere also Ruchnahme bes den 1 § dieses Gutachtens zu Nationalgut erklart; eben beschloffnen neuen §, oder aber Bensetzung: daß waren aber andere Stiftungen daraus gemacht wor- Befit von folchen Gutern, welcher als rechtsgultig beden, fo wird der 4te f forgen, daß fie ebenfalls zu wiesen werden kann, von dem f ausgenommen fen.

Staatsgutern erflart werden: daber ift der Grundfas Schlumpf dringt barauf, dag fein angetragner

Weber beharret neuerdings auf seinem Zusat; zu entsprechen, bestimmen, daß was von den ehemaligen Regierungen zu befondern neuen Stiftungen in De ber will als 4ten & bestimmen, daß Stiftun-|ben ehemaligen Sauptstädten verwandt wurde, wieder

Ruhn fodert, daß der angenommene g unverandert benbehalten werde, weil er allgemein senn foll.

Thorin folgt der unabgeanderten Benbehaltung unausführbar als ungerecht ift, benn wie wollte dieses des neuen f, weil es fich von felbst versteht, daß bas alles seit 260 Jahren untersucht und wie etwas zuruch was von den alten Regierungen angekauft wurde, gefodert werben, was einst Klostergut war, und burch nicht wieder zu Staatseigenthum gemacht werden

Rellstab folgt Thorin, und benkt, ba die Re-

Euftor folgt ber Benbehaltung bes f.

Der neue 9 wird benbehalten.

Ruhn bemerkt, daß noch etwas in dem Gutacheinzig will er bassenige, was jum reformirten Got-ten vergeffen wurde; mehrere ber ehevorigen bemokratesbienst bestimmt ift, von diesem neuen f ausnehmen. tischen Kantone befagen liegende Guter, die Rantons Underwert stimmt gang Bebers Antrag ben, gut waren, und nicht einzelnen Gemeinden gehörten, weil fich Schlumpfs vorgeschlagne Ausnahme von felbst diese nun follen billigermaagen, so wie das Kantonsgut der ehevor aristofratischen Kantone, ju Staats gut gemacht werden, daher fodert er folgenden neuen Carrard bemeret, baf nun wenn ein beguterter f. "Ferner find Rationalguter alle Diejenigen Capitg-Burger ein Klostergut taufte, und bicfes ju einer lien und liegende Guter, welche vor der Bereinigung Gemeinde Armenanstalt babin gab, diese Unftalt laut Belvetiens einzelnen bamals fouveranen Bolterschaften bem eben genommenen Beschluf zu Rationalgut er- der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden berselben jugeftanben haben. "

Diefer Untrag wird angenommen.

Truppen in den Kanton Waldfratten verfandt wur- Mudruf: Es lebe die Frenheit! aufgenommen. den, daß aber schon dafür geforgt sen, daß andere eben fo treue Truppen jur Bewachung der oberften Authoritaten herberufen werben.

Underwert fodert Berweifung an eine Kom-

Secretan fagt: jest ift nicht ber Zeitpunkt über Formen Zeit zu verfaumen, wir follen Butrauen bem Direfforium schenken und mahrend bas Direktorium für die Sicherheit bes Vaterlands forgt, ohne Miftrauen und mit volliger Rube ebenfalls fur bas Baterland arbeiten , ich fobere alfo Tagesordnung über diefen Antrag.

ihren Grund hatten. Zugleich überfendet er einen Be- jungen, und alles, was die Kunst vermag, denselben richt des Justigministers, der die bisherigen hinter- noch mehr befestigt. Ein zahlreiches Truppencorps niste der schleunigen Bekanntmachung der Gesetze an- vertheidigte diese Verschanzungen. Die Republikaner zeigt.

fantmadjung der Gefete.

Suber folat.

Cartier folgt auch, benkt aber es fen nicht ohne Grund gewesen, daß man fich über die langfame Be-erreicher waren in Bundten eingeschloffen, und ihre ver-

Kanntmachung ber Gefete beflagte.

Bimmermann ift auch überzeugt, baf bie Be-fuchen, nm fich auf einen Buntt gufammen gu gieben. seigeber volles Recht hatten, sich wegen ber Bekanntmachung der Gefetze zu beflagen, glaubt aber, bafftel ab. Das bepliegende Schreiben des tapfern Gewir und hieruber nur an bas Direktorium ju wenden nerals Maffena, mit Recht ber Gohn bes Sieges gehaben, welches bann feiner Seits den Juftigminister nannt, wird euch bas übrige bekannt machen. perantwortlich machen fann.

Ruhns Antrag wird angenommen

Die Berfammlung bilbet fich in geheime Situng.

Großer Rath, 10 Mers.

Prafident: Bergog bon Effingen.

Der Prafibent fagt: Schon habe ich wieber eine frohe, wichtige Nachricht mitzutheilen, die une durch eine Botschaft des Direktoriums angezeigt wird. — Es scheint, als ob ich das Glück haben musse, in der Zeit meines Vorsiges Euch immer frohe Botschaften zu hinterbringen, die den Sieg der Sache der Frenheit und die Sicherheit unfers Baterlandes jum Gegenstand haben!

Das Direktoriu'm zeigt an, daß einige der Folgende Botschaft mird verlesen, burch ofteres zur Bewachung der oberften Authoritaten vorhandenen Benfallgeklatsch unterbrochen, und mit dem frohesten

Das Vollziehungs. Direktorium der einen und untheilbaren belvetischen Repubs lit,

Un bie gefetgebenben Rathe.

Burger Gefetgeber!

Sobald ber General Maffena am 6ten Mary über den Rhein gegangen war, rudte er an der Spige der Rubn und Suber fimmen ben, und fodern Brigate bes General Lorge gegen ben berühmten Dag Mittheilung an den Senat, welche erkannt wird.

Das Direkt or ium verspricht schleunigere Be- von Bundten angeschen wird. Iwischen zwen fürchstanntmachung der Gesetze, und rechtsertigt den Justiz- terlich hohen Felsen ist da ein enger, mit einem eis Minister über die bisherige Verzögerungen, welche in sernen Thor verschlossener Paß. Seit mehrern Mo- Mangel an hinlanglichen Beschleunigungs-Anstalten naten hatte der Feind mit jedem Tag durch Verschanliefen Sturm, ber Widerstand war hartnadig; aber Ruhn fodert Mittheilung biefer Botschaft an ben welcher Wiberstand kann dem Muth der Franken wider-Senat, und Berweifung an die Rommiffion über Be-fteben? Der Lugiensteig ward mit bem Bayonet erobert; vierhundert Mann, vier Ranonen, Munition= magen und Munition wurden vom Sieger erbeutet.

Diefer erfte Erfolg eröffnete neue Siege. Die Defts schiebenen Truppencorps konnten nur Zeit zu gewinnen

Die Republikaner schnitten ihnen auch biefes Mit-

Diefer große Sieg fichert auf immer bie helvetifche Republit gegen die Uebelgefinnten im Innern. Go werben die Feinde der Frenheit vernehmen, daß die Stunde der Frenheit gefchlagen hat.

Es leben bie beuden verbundeten Republiken!

Republikanischer Gruf!

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums

23 a v.

Im Ramen bes Direktoriums ber General-Gekretar Mouffon,